

## **Bericht zum Projekt**

### **«Istanbul-Konvention, Massnahmen zur Umsetzung, erste Phase»**



**Projektleitung und Bericht:**

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID

Alexa Ferel und Christine von Salis, Leiterinnen

**Projektmitglieder und Mitwirkende Bericht:**

- Doris Oechlin, Leiterin Fachbereich Opferhilfe, Amt für Justizvollzug, SID
- Alexandra Dahinden, Leiterin Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, SID
- Irène Renz, Leiterin Gesundheitsförderung, VGD
- Bettina Schucan-Birchhäuser, Gleichstellung für Frauen und Männer, FKD
- Carlo Steiner, Amt für Volksschulen, BKSD

Januar 2020

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	4
1. Ausgangslage .....	6
2. Projekt .....	6
2.1. Projektziel	
2.2. Projektorganisation	
3. Ergebnisse der Projektgruppe .....	8
3.1. Schwerpunkt «Schutzunterkünfte, Art. 23 IK» .....	8
3.1.1 Ziel	
3.2.1 Bestandsaufnahme	
3.2.2 Geplante Massnahmen	
3.2.3 Kostenfolge	
3.2. Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen, Art. 16 IK» .....	14
3.2.1 Ziel	
3.2.2 Bestandsaufnahme	
3.2.3 Geplante Massnahmen	
3.2.4 Kostenfolge	
3.3. Schwerpunkt «Unterstützung für Kinder als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt, Art. 26 IK» .....	18
3.3.1 Ziel	
3.3.2 Bestandsaufnahme	
3.3.3 Geplante Massnahmen	
3.3.4 Kostenfolge	
3.4. Schwerpunkt «Bildung, schulische Prävention zu den Themen Aufhebung Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt, Artikel 14 IK» .....	22
3.4.1 Ziel	
3.4.2 Bestandsaufnahme	
3.4.3 Geplante Massnahmen	
3.4.4 Kostenfolge	
4. Massnahmenplan und Kostenfolge pro Schwerpunkt. ....	28
5. Kostenfolge insgesamt .....	32
6. Schlussfolgerungen und Antrag .....	32
7. Anhang .....	34
7.1 Kurzinformation zum Lernprogramm gegen häusliche Gewalt	
7.2 Rechtliche Grundlagen, Schulprogramme, Lehrpläne, Materialien und Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen Kanton BL	
7.3 Schutz-/Notunterkünfte in der Region	

## Das Wichtigste in Kürze

Seit dem 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention (IK), in der Schweiz in Kraft. Die Schweiz anerkennt damit die Dringlichkeit des Themas und die gesellschaftliche Verantwortung zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung betreffend häuslicher Gewalt. Da weite Teile der IK in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, erfolgte bereits im Herbst 2018 eine erste interkantonale Bestandsaufnahme mit Handlungsempfehlungen durch die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG).

Auch im Kanton Baselland wurde die Umsetzung der IK bereits an die Hand genommen. Anlässlich einer Interpellationsbeantwortung zur IK zeigte sich im März 2019, dass unser Kanton grundsätzlich über gute Interventionsstrukturen und -instrumente verfügt, dass aber auch in BL Handlungsbedarf besteht. Als **Ziel** für die erste Umsetzungsphase der IK wurde die Bedarfsabklärung folgender vier Schwerpunkte gesetzt:

- Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder (Art. 23 IK)
- Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Art. 16 IK)
- Unterstützung für Kinder, als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt (Art. 26 IK)
- Bildung, schulische Prävention zu den Themen Gleichstellung, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt (Art. 14 IK)

Mit der Umsetzung wurde eine direktionsübergreifende Projektgruppe unter dem Lead der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID beauftragt. Der vorliegende Bericht zeigt eine differenzierte **Bestandsaufnahme** der einzelnen Schwerpunkte und davon abgeleitet einen Massnahmenplan inklusive Kostenfolge. **Der Massnahmenplan** richtet sich nach dem eruierten Bedarf und entspricht den Richtlinien der IK.

Mit dem Frauenhaus beider Basel besteht eine **Schutzunterkunft für gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder**, welche den qualitativen Vorgaben der IK vollumfänglich entspricht. Die insgesamt 17 Plätze für Frauen und Kinder erwiesen sich in den letzten zwei Jahren allerdings als deutlich ungenügend, sodass das Frauenhaus beider Basel mit dem Pilotprojekt «teilstationäres Angebot» 2019 bereits eine Angebotserweiterung um 7 Plätze schuf. Aktuell verfügt das Frauenhaus beider Basel somit über insgesamt 24 Schutzplätze. Der europäische Richtwert von 49 Schutzplätzen für die Einwohnerzahl der Region Basel ist damit allerdings noch nicht erreicht. Als Massnahmen sind einerseits die Überführung des erwähnten neuen teilstationären Angebots des Frauenhauses beider Basel vom Pilotprojekt in ein dauerhaftes Angebot sowie die Erhöhung des Angebots an Schutzplätzen um weitere 6-8 Plätze (Erwachsene) bzw. 10-14 (inkl. Kinder) vorgesehen. Andererseits wird durch eine noch bessere Koordination der verschiedenen Angebote im Sinne einer hinsichtlich Auslastung und spezifischen Bedürfnissen optimalen Versorgung angestrebt.

Für die **Arbeit mit gewaltausübenden Personen** verlangt die IK vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt und bekräftigt damit, dass die Arbeit mit Tatpersonen zwingend zum Opferschutz gehört. Mit dem Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt BL und BS» für gewaltausübende Männer entspricht dieser Ansatz dem Vorgehen in unserem Kanton. Allerdings werden dem Lernprogramm bisher weniger als die Hälfte der Tatpersonen im Kontext eines laufenden Strafverfahrens zugewiesen, insbesondere, weil das Programm kaum verbindlich angeordnet werden kann. Mit Inkraftsetzung von Art. 55a nStGB wird per 1.7.2020 eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für verbindliche Zuweisungen bestehen. Entsprechend muss das Platzangebot sichergestellt werden. Als Massnahme sollen zudem bestehende Lücken geschlossen werden: Für zuweisende Behörden aus Baselland soll ein Angebot für gewaltausübende Frauen und ein Angebot für gewaltausübende Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse in Form von Einzelprogrammen geschaffen werden.

Die IK verlangt die explizite **Unterstützung für Kinder als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt**. Kinder, die mit körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt zwischen den Eltern konfrontiert sind, sollen als Opfer anerkannt werden und haben Anspruch auf Schutz und Unterstützung. Dabei sind die Rechte und Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen und die Unterstützung soll in Form von altersgerechter und psychosozialer Beratung erfolgen. In Baselland gibt es spezifische Angebote bei der Opferhilfe und im Frauenhaus beider Basel und es bestehen standardisierte Abläufe für den behördlichen Kinderschutz. Insbesondere löst ein Polizeieinsatz bei Familien mit Kindern jeweils eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kinderschutzbehörde aus. Um Auskunft über Abläufe, Verfahren und Zusammenarbeit aus der Perspektive des Kindes zu erhalten, läuft aktuell eine Projektarbeit der FHNW. Als Massnahme sollen diese Erkenntnisse aus dem behördlichen Kinderschutz dazu dienen, involvierten Behörden und Fachstellen sowohl die Ergebnisse als auch «Best-Practice»-Empfehlungen zur Verfügung zu stellen. Praxisbezogene Grundlagen, Leitfäden und Empfehlungen sollen auch für den freiwilligen Kinderschutz erarbeitet und bereitgestellt werden.

**Bildung und Prävention im schulischen Bereich** wird in der IK stark gewichtet. Gefordert ist die Vorbeugung häuslicher Gewalt in Lehrplänen und Lehrmitteln auf allen Ebenen des Bildungssystems. Dabei sind insbesondere Themen wie Gleichstellung, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt aufzunehmen. In BL werden in den rechtlichen Grundlagen, den Lehrplänen, den vorhandenen Lehrmitteln und Materialien die Themen der IK in diversen Bezügen und Fächern berücksichtigt. Ergänzend bestehen Angebote und Programme für Schulen, welche einen ganz spezifischen Bezug zur IK aufweisen und die unterschiedlichen Altersgruppen ansprechen. Angesichts der weiten Verbreitung von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen soll die Nutzung spezifischer Präventionsprogramme intensiviert werden. Als Massnahmen werden besonders geeignete Programme im Bericht aufgeführt. Die bereits laufende Prüfung des Weiterbildungsprogramms für Lehrpersonen durch das Amt für Volksschulen zum Thema Gewaltprävention ist eine zielführende Ergänzung und soll durch Empfehlungen der kantonalen Steuergruppe Prävention gestützt werden.

Der vorliegende Bericht beinhaltet schliesslich einen **Massnahmenplan inklusive Kostenfolge**. Die überdirektionale Projektgruppe erarbeitete für die erste Phase der Umsetzung einen Plan von insgesamt 18 Massnahmen verteilt auf vier Direktionen. Sieben Massnahmen sind ohne Kostenfolge durchführbar, 11 der geplanten Massnahmen benötigen finanzielle Mittel, in erster Linie bei der SID und der VGD. Teilweise sind die benötigten Mittel für die Jahre 2020 bis 2022 bereits budgetiert. Zusätzlich entsteht eine jährliche nicht budgetierte Kostenfolge von:

- **2020: CHF 46'560.—** (SID: CHF 38'560.—; FKD: CHF 2'000.—; VGD: 6'000.—)
- **2021: CHF 172'749.—** (SID: CHF 125'749.—; FKD: CHF 2'000.—; VGD: 45'000.—)
- **2022: CHF 252'749.—** (SID: CHF 125'749.—; FKD: CHF 2'000.—; VGD: 125'000.—)

Die Projektgruppe beantragt dem Regierungsrat BL die Annahme des Massnahmenplans inklusive Kostenfolge.

Als **Schlussfolgerung** bestätigt der Bericht sowohl die Auswahl der vier Schwerpunkte als auch einen Handlungsbedarf innerhalb derselben. Der Kanton BL verfügt bereits über erprobte Vernetzung und Instrumente, sodass die empfohlenen Massnahmen gut umsetzbar sind. Die Massnahmen entsprechen den Vorgaben zur Umsetzung der IK und werden von den Projektverantwortlichen als notwendig und dringlich bewertet. Die Massnahmen bedeuteten eine Weiterentwicklung in Bezug auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und gliedern sich gut in die bestehenden kantonalen Strukturen ein.

## 1. Ausgangslage

Am 1. April 2018 trat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [Istanbul-Konvention \(IK\)](#), in Kraft. Weite Teile der Istanbul-Konvention fallen in den Kompetenzbereich der Kantone<sup>1</sup>.

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) hat im Auftrag der KKJPD und SODK im September 2018 einen ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Ebene der Kantone erstellt. Bei diesem Bericht handelt es sich um eine rudimentäre Bestandsaufnahme, die im Laufe der nächsten Jahre verfeinert und weiterentwickelt werden soll. Der Bericht kommt zum Schluss, dass in 7 Themenbereichen Verbesserungen angezeigt sind<sup>2</sup>. Eine erste nationale Überprüfung wird im Rahmen der ersten Berichtserstattung der Schweiz ans GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), voraussichtlich 2020/21 stattfinden.

Eine kantonsinterne Bestandsaufnahme zu den Inhalten der IK, welche in den Kompetenzbereich BL fallen, war zu Projektbeginn teilweise vorhanden. Der Fokus richtete sich dabei auf die 7 Themenbereiche<sup>3</sup> mit Handlungsbedarf gemäss Bericht SKHG. Die Umsetzung in BL sollte in Phasen erfolgen. Die Schwerpunkte *Information zugunsten Opfer* und *Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt* werden zurzeit auf der interkantonalen Ebene bearbeitet. Stand und Bedarf in BL werden in der nächsten Phase der Umsetzung in BL aufgenommen.

## 2. Projekt «Istanbul-Konvention, Umsetzung BL, erste Phase»

### 2.1 Projektziel

Anlässlich der [Beantwortung der Interpellation 2018-979 von Miriam Locher zur "Istanbul-Konvention"](#) zeigte sich, dass in unserem Kanton Handlungsbedarf besteht und dass wir über gute Strukturen und Instrumente zur Umsetzung verfügen. Es wurden folgende 4 Schwerpunkte aus den oben erwähnten Themenbereichen als Projektinhalte der ersten Phase bestimmt:

1. *Schutzunterkünfte (Artikel 23 IK)*
2. *Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Artikel 16 IK)*
3. *Unterstützung für Kinder als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt (Artikel 26 IK)*
4. *Bildung, schulische Prävention zu den Themen Gleichstellung, Aufhebung Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt (Artikel 14 IK)*

Projektziel der ersten Phase ist die Massnahmenplanung anhand einer aktualisierten und differenzierten Bestandsaufnahme der festgelegten Schwerpunkte.

### 2.2 Projektorganisation

Mit der Umsetzung wurde eine direktionsübergreifende Projektgruppe unter dem Lead des Amtes für Justizvollzug beauftragt. Die Bearbeitung der einzelnen Schwerpunkte oblag den zuständigen Mitgliedern der Projektgruppe; leistungsbeauftragte NGOs und der Partnerkanton BS wurden nach Bedarf einbezogen.

<sup>1</sup> [SR 0.311.35 Istanbul-Konvention, Umsetzungskonzept EDI, S. 12](#)

<sup>2</sup> [Bestandsaufnahme zur Istanbul-Konvention, September 2018 - SKHG](#)

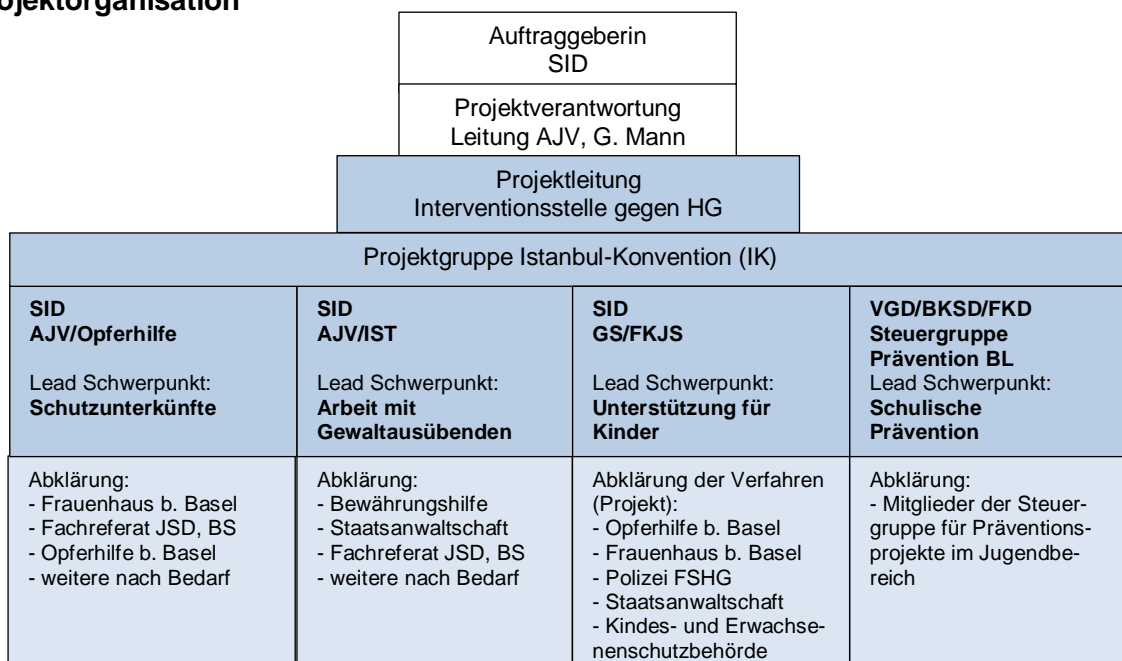
<sup>3</sup> Themenbereiche SKHG: 1. Finanzielle Mittel (IK Art. 8), 2. Bildung (IK Art. 14), 3. Arbeit mit Gewaltausübenden (IK Art.16), 4. Information zugunsten Opfer (IK Art. 19), 5. Schutzunterkünfte (IK Art. 23), 6. Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt (IK Art. 25), 7. Schutz und Unterstützung für Kinder, als Zeuginnen und Zeugen von HG (IK Art. 26, 31, 56)



## Betroffene Organisationseinheiten

- SID: Leiter AJV (Projektverantwortung), Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt/IST (Projektleitung und Schwerpunkt Gewaltausübende), Fachbereich Opferhilfe, Fachbereich Kindes- und Jugendschutz/FKJS, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft
- BKSD: Amt für Volksschulen
- VGD: Gesundheitsförderung
- FKD: Gleichstellung für Frauen und Männer

## Projektorganisation



## Vorgehen und Zeitplan

Am 18. Mai 2019 fand die Kick-off-Sitzung der Projektgruppe zwecks Konstituierung, Auftragsklärung und Terminierung statt. Von Juni bis Oktober 2019 wurde an den Schwerpunktthemen gearbeitet. Am 19. November 2019 konnten die jeweiligen Handlungsvorschläge in der Projektgruppe präsentiert und ein erster Massnahmenplan erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Bericht erstellt.

## Aufwand

Der personelle Aufwand für die Projektleitung und für die Mitglieder der Projektgruppe IK wurden mit den bestehenden personellen Ressourcen geleistet.

## Ressourcen

Die Kostenfolge der Handlungsvorschläge sind Teil des Massnahmenplans, notwendige finanzielle Ressourcen werden beantragt.

### 3. Ergebnisse der Projektgruppe

#### 3.1 Schwerpunkt «Schutzunterkünfte», D. Oechslin

##### IK Art. 23 Schutzunterkünfte

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

#### 3.1.1 Ziel / Ausgangslage

##### 3.1.1.1 Genügend Schutzplätze gemäss Istanbul-Konvention (IK)

Die IK ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Konvention wurde von der Schweiz am 14. Dezember 2017 ratifiziert und ist am 1. April 2018 in Kraft getreten.

Die Bereitstellung inklusive Finanzierung von ausreichenden Familienschutzplätzen liegt bei den Kantonen. Laut IK sollen die Kantone genügend Schutzunterkünfte bereitstellen. Als Richtwert soll pro 10'000 Einwohner/innen ein Familienschutzplatz eingerichtet werden, was **49 Plätzen für Basel-Landschaft und Basel-Stadt** (BL 2018, 3. Quartal: 289'174; BS Nov. 2018: 200'611) entspricht<sup>4</sup>.

Aktuell stehen im Frauenhaus beider Basel zehn Plätze für Frauen und sieben für deren Kinder zur Verfügung. Mit der im Dezember 2019 eröffneten teilstationären externen Wohneinheit des Frauenhauses (vgl. nachstehende Ziff. 3.1.2.5), welche vorerst in Form eines Pilotprojekts bis Ende 2020 besteht, durch Spenden finanziert ist und für 4 Frauen und 3 Kinder Platz bietet, wären es aktuell insgesamt 24 Plätze. Gemäss IK fehlen also **32 Schutzplätze in Basel-Landschaft und Basel-Stadt ohne das Pilotprojekt, und 25 Plätze inklusive**.

##### 3.1.1.2 Definition «Schutzunterkünfte»

Die IK spricht nur von Schutzunterkünften, nicht von Notunterkünften, weshalb es wichtig ist, diese Begrifflichkeiten jeweils auseinanderzuhalten:

Gemäss Artikel 23 der IK «treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen **Schutzunterkünften** in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen».

Nach Ansicht des Europarats bezieht sich der Begriff «**Schutzunterkunft**» auf Art. 23 IK und steht für «eine temporäre Unterkunft für Frauen oder Männer, mit oder ohne Kinder, in welcher diese vor der direkten Bedrohung durch den oder die Gefährder/-in geschützt sind. Zum Angebot der Schutzunterkunft gehören insbesondere qualifizierte Beratung und Alltagsbegleitung, entweder intern oder in Zusammenarbeit mit Externen. Die Schutzunterkunft ist mit gut erreichbaren und rund um die Uhr verfügbaren Kriseninterventionsleistungen in der Lage, in einer unmittelbaren Gewaltsituation Schutz zu gewähren. Zu den Schutzunterkünften gehören beispielsweise die Frauenhäuser

<sup>4</sup> Der Schlüssel von Bevölkerungszahl zu Schutzplätzen ist nicht direkt aus der Konvention zu lesen, sondern findet sich in den Erläuterungen dazu. Ziffer 135 besagt: «Mit dieser Bestimmung wird zur Schaffung einer ausreichend grossen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Jede Art von Gewalt erfordert einen besonderen Schutz und besondere Unterstützung. Das Personal sollte entsprechend ausgebildet sein, um dies gewähren zu können. Die Bezeichnung «in ausreichender Zahl» wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10'000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch für Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab (Quelle: «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011»).



oder die Unterkünfte für Opfer von Menschenhandel» (Quelle: SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, Seite 5<sup>5</sup>).

Der Begriff «**Notunterkunft**» entstammt dagegen Art. 14 Opferhilfegesetz (OHG) und steht als Oberbegriff für alle Unterkünfte, in welchen Opfer von Straftaten temporär untergebracht werden können. Dies mit dem Ziel, diese Personen zu schützen oder sie bei der Bewältigung der unmittelbaren Straftatfolgen zu unterstützen.

National und international gibt es ein breites Spektrum an Schutzeinrichtungen / Frauenhäusern; starre Kriterien in Bezug auf die Gestaltung von Schutz und Beratung sind nicht vorhanden.

Gemessen am oben genannten Richtwert und aufgrund der hohen Abweisungsquote des Frauenhauses beider Basel (vgl. nachstehende Ziff. 2.2 ff.) sind 17 resp. 24 Plätze, wie sie das hiesige Frauenhaus (inkl. teilstationäre Einheit) als «anerkannte Schutzunterkunft» anbietet, momentan nicht ausreichend, um den Bedarf an Schutzplätzen in der Region zu decken. Ziel ist es daher, diesem Bedarf entsprechend genügend Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder und allenfalls auch Männer sicherzustellen. Nach ersten Abklärungen und gemessen an der genannten Abweisungsquote des Frauenhauses (vgl. Ziff. 2.2 ff.) sollten dies ca. 6-8 Plätze (Erwachsene) bzw. 10-14 (inkl. Kinder) sein. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, ob es in Basel-Landschaft und der Region Notunterkünfte gibt, die auf dieselbe Zielgruppe, nämlich von häuslicher Gewalt Betroffene, ausgerichtet sind und die Anforderungen an eine Schutzunterkunft erfüllen, um den erwähnten Platzmangel auszugleichen. Zu diesem Zweck wurde der Blick auf ähnlich gelagerte Heime und Institutionen geöffnet, um herauszufinden, ob nebst dem Frauenhaus äquivalente Schutzplätze, wie sie die IK fordert, existieren.

### **3.1.2 Bestandsaufnahme**

#### **3.1.2.1 Aktuelle Leistungsvereinbarung 2017-2020**

Derzeit besteht zwischen der Stiftung Frauenhaus, dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt eine Leistungsvereinbarung respektive ein Finanzhilfevertrag mit Laufzeit 2017-2020. Aktuell bezahlen die beiden Kantone je zur Hälfte CHF 940'000 pro Jahr als Betriebsbeitrag für das Frauenhaus beider Basel. Für das Jahr 2019 wird auch der Teuerungsausgleich von 1,1 % ausbezahlt. Gesetzliche Grundlage für die Finanzierung ist in Basel-Landschaft das Frauenhausgesetz und das Finanzhaushaltsgesetz.

#### **3.1.2.2 Belegungszahlen und Auslastung in %**

Das Frauenhaus beider Basel hat zehn Zimmer mit zehn Betten für erwachsene Frauen und sieben Kinderbetten, Babybetten sind nicht eingerechnet. Insgesamt stehen demnach im Frauenhaus 17 Betten zur Verfügung. Jedes Jahr finden zwischen 60 und 90 Frauen sowie zwischen 40 und 70 Kinder Aufnahme. Die Aufenthaltsdauer ist unterschiedlich lang. Sie hängt von der jeweiligen Bedrohungssituation und den individuellen Möglichkeiten einer Anschlusslösung ab.

Die Statistik des Frauenhauses beider Basel nennt für die Jahre 2017 und 2018 folgende Zahlen: Im Jahr 2017 waren über das Jahr verteilt 61 erwachsene Frauen mit 51 Minderjährigen im Frauenhaus untergebracht, im Jahr 2018 waren es 49 Volljährige und 41 Kinder. Die prozentuale Auslastung des Frauenhauses lag im Jahr 2017 bei 90 % und im Jahr 2018 bei 77 %. Anders ausgedrückt verzeichnet das Frauenhaus Basel eine 86%ige Auslastung pro Zimmer im Jahr 2017 (vgl. Abbildung 5, «Auslastung pro Zimmer», in: SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, S. 17).

<sup>5</sup> Am 8. April 2019 ist die Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen erschienen. Der Bericht wurde im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) durch «socialdesign» erhoben.

Die Auslastung kann entweder pro Zimmer oder pro Bett berechnet werden. Da in der Regel in einem Frauenhaus pro Zimmer eine Frau (mit allfälligen Kindern) untergebracht wird, wird die Auslastung üblicherweise pro Zimmer berechnet. Bei Frauenhäusern in der Schweiz wird davon ausgegangen, dass eine Auslastung von 75 % der Zimmer ideal ist<sup>6</sup>. Dies, weil die Frauenhäuser Kriseninterventionsstellen sind, welche ihre Auslastung und die Aufenthaltsdauer nicht steuern können und gleichzeitig auch stets neue Frauen und deren Kinder aufnehmen können sollten<sup>7</sup>.

### **3.1.2.3 Abweisungsquote**

Das Frauenhaus beider Basel muss zumindest phasenweise viele Platzanfragen von Frauen und Kindern abweisen. Insgesamt verzeichnete das Frauenhaus im Jahr 2018 eine Abweisung von 232 Frauen/Kindern. Die Abweisung einer Frau (ggf. mit ihren Kindern) kann einerseits daran liegen, dass sie ein Ausschlusskriterium für die Aufnahme erfüllt, z. B. Suchtmittelabhängigkeit oder Suizidalität. Im Jahr 2018 waren es 51 Frauen, welche aufgrund solcher Gründe im Frauenhaus nicht aufgenommen wurden.

Der grössere und kritische Anteil von Abweisungen hilfeschender Frauen erfolgt aber darum, weil kein Platz mehr frei ist oder weil nicht genügend Personal vorhanden ist, um die an sich vorhandenen Plätze zu betreuen. Im Jahr 2018 konnten 66 Frauen und 38 Kinder aus Platzgründen nicht mehr aufgenommen werden, obschon sie sämtliche Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllten. 77 Frauen mussten aus personellen Gründen des Frauenhauses (Personalmangel) abgewiesen werden.

Der zeitweilige und manchmal über Wochen anhaltende Platzmangel im Frauenhaus hat auch mit der langen Verweildauer der Frauen im Frauenhaus beider Basel zu tun. Oftmals belegen Frauen (teils mit Kindern) ein Zimmer im Frauenhaus, ohne dass noch eine akute Gefährdung vorliegt und ohne dass sie noch einer engmaschigen Betreuung und Beratung bedürften. Die Schwierigkeit besteht für viele Bewohnerinnen des Frauenhauses darin, eine passende Anschlusslösung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus zu finden. Wenn sie keine Anschlusslösung haben, müssen diese Frauen länger im Frauenhaus verbleiben und blockieren länger als nötig die Schutzplätze.

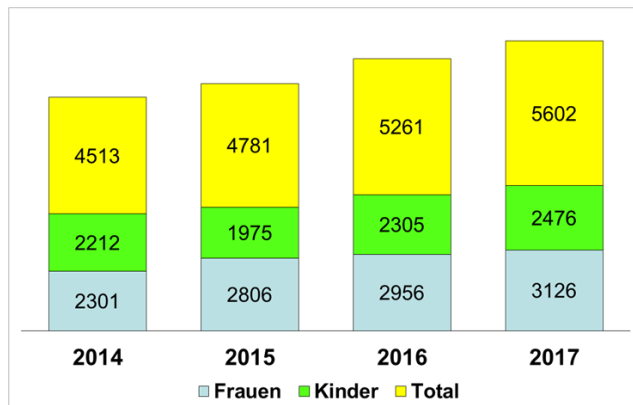
Aufgrund der unbefriedigenden Situation, gewaltbetroffene Frauen teils mit Kindern wegen Vollbelegung oder Personalengpässen abweisen zu müssen, schätzt das Frauenhaus Basel die Versorgungslage als ungenügend ein (vgl. SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, Tabelle 6: Einschätzung Versorgungslage, nach Kanton).

### **3.1.2.4 Aufenthaltsdauer**

In der untenstehenden Darstellung ist ersichtlich, dass die Aufenthaltstage im Frauenhaus beider Basel seit mehreren Jahren steigt. Es ist nicht die Anzahl Frauen in absoluten Zahlen, die vermehrt im Frauenhaus Zuflucht suchen, sondern die Aufenthaltstage pro Frau und pro Kind steigen an: der Aufenthalt dauert länger.

<sup>6</sup> [SODK Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenpapier. Bern, S. 16](#)

<sup>7</sup> Gewaltbetroffene müssen sichere Zufluchtsorte haben. Damit immer Platz und Personalressourcen für die Aufnahme von Notfällen gewährleistet sind, kann vom Frauenhaus keine Vollausslastung erwartet werden. Wie oben ausgeführt, muss das Frauenhaus – um seinem ureigenen Zweck gerecht zu werden – immer eine Vorhalteleistung für akute Notfälle bereithalten.



Aufenthaltstage pro Jahr, Frauen und Kinder, Quelle: Frauenhaus Basel

Anhand der auf S. 15 der Situationsanalyse aufgeführten Tabelle ist erkennbar, dass das Frauenhaus beider Basel die längste Aufenthaltsdauer unter den Deutschschweizer Frauenhäusern verzeichnet. Aus der Situationsanalyse der SODK geht hervor, dass der Wohnungsmarkt und geeignete Anschlussmöglichkeiten einen Einfluss auf die lange Aufenthaltsdauer im Frauenhaus haben. (Quelle: SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, S. 15 f.).

### 3.1.2.5 Teilstationäres Angebot des Frauenhauses

Ziel muss sein, im Frauenhaus beider Basel Plätze für diejenigen Frauen und Kinder bereit zu halten, die den vollen Schutz am anonymen Standort sowie eine 24-Stunden-Betreuung benötigen. Darum hat die Stiftung Frauenhaus beider Basel im Herbst 2019 ein teilstationäres Angebot in Form eines Pilotprojekts ins Leben gerufen (Pilotphase dauert bis Ende 2020). Die ersten Frauen konnten Anfang Dezember 2019 in diese anonyme externe Wohneinheit eintreten, welche 4 Plätze für Frauen und 3 für Kinder umfasst und sich in Basel-Stadt befindet. Die externe Wohneinheit wurde als punktuell betreute Wohngemeinschaft eingerichtet. Sobald eine Frau keinen Bedarf an einer geschützten und eng begleiteten Betreuung mehr hat, erfolgt ein rascher Übertritt in die teilstationäre Unterkunft, in welcher die Bewohnerinnen grösstenteils ohne Betreuung und weitestgehend selbständig leben. Sie sollen zwar weiterhin eine niederschwellige Beratung mit Fokus auf eine Anschlusslösung und Ablösung, nicht jedoch das volle Angebot des Frauenhauses, in Anspruch nehmen können. Von der Aussenwohnung kann im Notfall der Pikettdienst des Frauenhauses kontaktiert werden. In der Aussenwohngruppe gibt es zudem keine gesonderte Kinderbetreuung mehr, sondern lediglich eine zuständige Beraterin. Ein Platz in der teilstationären Wohneinheit verursacht denn auch weniger Kosten als die Unterbringung im Frauenhaus. Als Zielgruppe kommen Frauen und ggf. ihre Kinder in Frage, die nicht mehr den Rahmen des Frauenhauses, jedoch noch eine nachgelagerte, lose betreute Anschlusslösung benötigen. Stabilisierte Frauen können sich schrittweise lösen und in die Selbständigkeit zurückfinden, gleichzeitig werden im Frauenhaus Plätze für akute Notsituationen frei. Damit wird das Angebot an Schutzplätzen für Gewaltbetroffene wie sie die IK fordert, in den Kantonen Basel-Stadt und -Landschaft um insgesamt 7 Plätze erhöht.

Eine zweite externe Wohneinheit wurde durch das Frauenhaus ab 2021 in Basel-Landschaft geplant. Nach ersten Abklärungen ist jedoch klar, dass es dieser aufgrund valabler Alternativen (Ausbau bestehender Angebote) nicht bedarf, weshalb das Projekt bereits abgewiesen werden musste. Somit sind zusammengefasst aktuell 24 Schutzplätze für Frauen und Kinder für die beiden Halbkantone verfügbar (17 im Frauenhaus/stationär, 7 in der teilstationären Wohneinheit) und es gilt, wie eingangs erwähnt, das Angebot an Schutzplätzen um mindestens weitere 6-8 Plätze (Erwachsene) bzw. 10-14 (inkl. Kinder) zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Versorgungslage mittels einer Diversifizierung des Angebots sowie einer weiteren Optimierung der Abläufe und der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zusätzlich verbessert werden. Um zu eruieren, welche bestehenden Angebote es bereits gibt und welche davon geeignet sind, gegebenenfalls ausgebaut und erweitert zu werden, wurde eine Aufstellung über verschiedene Schutz- und Notplätze (inkl. Frauenhaus beider Basel) in der Region gemacht (vgl. Anhang 7.3). In dieser Aufstellung sind einerseits Unterkünfte

erfasst, welche nur Kinder und Jugendliche aufnehmen, andererseits solche für Erwachsene mit oder ohne ihre Kinder. Einleitend und vorwegnehmend ist dazu auszuführen, dass diesgemäss Sinn und Zweck der IK im Idealfall Plätze sein sollten, welche Frauen zusammen mit ihren Kindern Platz bieten, und nicht nur der Frau oder dem Kind allein.

### 3.1.2.6 Andere Not- und Schutzunterkünfte in der Region

Anhand der Tabelle im Anhang zeigt sich, dass das Frauenhaus beider Basel mit seinem teilstationären Projekt (d. h. der Wohneinheit in Basel-Stadt) den Idealen einer «Schutzunterkunft», wie sie die IK verlangt, vollumfänglich entspricht. Im Frauenhaus beider Basel und in der teilstationären Einrichtung sind die Frauen absolut anonym, die Adresse ist geheim und ein entsprechendes Alarmsystem für den Ausnahmefall, dass sich ein Täter in die Nähe des Frauenhauses begibt, ist vorhanden. Die Frauen können sich jederzeit, auch mitten in der Nacht, ans Frauenhaus beider Basel wenden und dort Unterschlupf finden. Das Frauenhaus verfügt über ein Nachtfrauenteam. Im Frauenhaus arbeiten Fachpersonen mit den entsprechend auf häusliche Gewalt ausgerichteten Aus- und Weiterbildungen (bspw. Traumata) und die geeignete Betreuung ist umfassend gewährleistet. Es arbeitet eng mit der Polizei Basel-Stadt und -Landschaft und mit der Opferhilfe zusammen. Zudem ist das Frauenhaus mit der Psychiatrie vernetzt (sog. Liaison-Projekt), sodass eine entsprechende psychiatrische Abklärung im Einzelfall erfolgen kann.

Als Alternativen, bei nicht (mehr) so gefährdeten Frauen, welche bspw. keinen anonymen Standort benötigen, könnten Unterkünfte wie diejenige der Heilsarmee in Allschwil, Wohnen für Frauen und Kinder, oder die Wegwarte der Stiftung Heime auf Berg genutzt werden, welche auch spezifisch auf von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder spezialisiert sind (siehe Tabelle). Auch dort ist eine Aufnahme jederzeit möglich und das Personal ist entsprechend geschult. Die Wegwarte verfügt jedoch beispielsweise über kein besonderes Sicherheitsdispositiv, d. h. der Standort ist bekannt und der Täter kann somit ohne Probleme den Aufenthaltsort der Ehefrau resp. Partnerin ausfindig machen. Zudem werden in dieser Einrichtung auch Frauen mit anderen Problemen, wie bspw. psychischen Erkrankungen, untergebracht, womit es zu einer Vermischung kommt, was dem Heilungsprozess der hilfeschuchenden von häuslicher Gewalt betroffenen Frau i.d.R. nicht zuträglich ist. Es gilt somit, diese beiden Alternativen eingehender zu prüfen und abzuklären, ob sie zumindest in Form einer Anschlusslösung, wie sie die teilstationäre Einrichtung bietet, effektiver genutzt werden können, um dem bestehenden Platzmangel Einhalt zu gebieten. Beide Institutionen sind subjektfinanziert, d. h. es findet eine Abgeltung in Tagessätzen statt (dies im Gegensatz zur Objektfinanzierung des Frauenhauses). Es braucht somit stets eine behördliche Kostengutsprache; danach läuft es über Drittkosten gemäss Opferhilfegesetz.

Alle anderen aufgeführten Unterkünfte sind eher ungeeignet, um als Schutzunterkünfte gemäss IK fungieren zu können, da entweder das Sicherheitsdispositiv, das dafür ausgebildete Personal, oder das geeignete Setting allgemein fehlt und/oder es keine 24h-Betreuung und -Aufnahme gibt. Institutionen wie bspw. das Lilith oder das Mutter-Kind-Haus der Ita Wegmann Stiftung sind überhaupt nicht auf Frauen und Kinder, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, ausgerichtet, sondern etwa auf Frauen mit psychischen Beschwerden oder Suchterkrankungen, was beim Frauenhaus oder bei der Einrichtung Wohnen für Frauen und Kinder in Allschwil gerade ein Ausschlusskriterium darstellt.

Die Schutz- und Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche sind, wie bereits eingangs erwähnt, der Vollständigkeit halber in der Tabelle aufgelistet, können jedoch auch nicht wirklich als «Schutzunterkünfte» gemäss IK gelten, zumal ein klassischer Fall von häuslicher Gewalt jeweils Frauen oder ein Elternteil mit Kind(ern) betrifft, welche dann zusammen untergebracht werden müssen – nicht nur das Kind oder die Kinder alleine. Die aufgeführten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche richten sich auch mehrheitlich an Minderjährige oder junge Erwachsene mit psychosozialen Problemen oder mit allgemeinen Gewaltproblemen (unter Gleichaltrigen) etc., nicht jedoch an solche, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Für gewaltbetroffene Männer findet sich in Basel-Landschaft kein spezifisches Angebot. Sie werden üblicherweise im Hotel, Hostel oder im Männerwohnhaus der Heilsarmee untergebracht. Dies sind aber alles weder geeignete Notwohnungen im Sinne des Opferhilfegesetzes noch Schutzplätze gemäss IK, sondern eher Notlösungen. Ausserhalb der Region gibt es für gewaltbetroffene Männer und Väter mit Kindern das Angebot des «Zwüschehalt Männer- und Väterhaus» mit Standorten in Bern und Luzern. Der «Zwüschehalt» ist eine Schutzunterkunft, hat 16 Plätze und richtet sich ausschliesslich an Männer (vgl. SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, Tabelle S. 10).

### **3.1.3 Geplante Massnahmen**

Zunächst ist als geplante Massnahme die Überführung des neuen teilstationären Angebots des Frauenhauses vom Pilotprojekt in ein dauerhaftes Angebot vorgesehen. Im Weiteren ist für eine Erhöhung des Angebots an Schutzplätzen um mindestens weitere 6-8 Plätze (Erwachsene) bzw. 10-14 (inkl. Kinder) zu sorgen. Insbesondere sind dabei die beiden Einrichtungen der Wegwarte und der Heilsarmee (Frauen und Wohnen in Allschwil) genauer zu prüfen. Es ist abzuklären, inwiefern diese, nebst dem Frauenhaus beider Basel, geeignet sind, die benötigten weiteren Schutzplätze bereitzustellen, resp. inwiefern sie zumindest gleichwertig wie die teilstationäre Einrichtung des Frauenhauses beider Basel als Anschlusslösungen dienen können. Zu guter Letzt ist eine bessere Koordination unter den verschiedenen Schutzeinrichtungen im Sinne einer hinsichtlich Auslastung und spezifischen Bedürfnissen optimalen Versorgung anzustreben.

### **3.1.4 Kostenfolge**

Über die Kosten kann noch keine abschliessende Aussage gemacht werden; dies ist erst nach Anhandnahme der geplanten Massnahmen möglich.. Aktuell laufen die Subventionsverhandlungen mit dem Frauenhaus beider Basel und den beiden Kantonen. Beantragt sind rund 70 % mehr Finanzleistungen durch die beiden Kantone; begründet wird diese Mehrforderung massgeblich mit dem bereits angelaufenen und in den Leistungsvertrag mit dem Frauenhaus zu übernehmenden teilstationären Projekt in Basel-Stadt und dem im selben Umfang geplanten, jedoch aufgrund anderweitig bestehender Alternativen bereits abgewiesenen, in Basel-Landschaft. Hinzu kommen Kosten für den Ausbau der genannten weiteren Schutzplätze für Frauen (mit oder ohne) ihre Kinder sowie für das Bewerkstelligen einer besseren Koordination unter den verschiedenen Angeboten.



### 3.2 Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen», Chr. von Salis, A. Ferel

#### **IK Art. 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

<sup>3</sup> Bei den... genannten Massnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Die Istanbul-Konvention verlangt vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt und anerkennt damit, dass die Arbeit mit Tatpersonen zwingend zum Opferschutz gehört. Die Programme sollen darauf abzielen, Tatpersonen zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und destruktive Verhaltensmuster zu verändern. Mit dem Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt BL und BS» entspricht dieser Ansatz seit rund 19 Jahren dem Vorgehen in unserem Kanton. Allerdings werden dem Lernprogramm weniger als die Hälfte der Tatpersonen im Kontext eines laufenden Strafverfahrens zugewiesen, insbesondere, weil das Programm kaum verbindlich angeordnet werden kann. Die gesetzlichen Anpassungen per 1.7.2020 können dieses Defizit beheben, da sie eine zusätzliche verbindliche Zuweisungsform ermöglichen. Zur umfassenden Umsetzung der Istanbul-Konvention richten wir den Blick zusätzlich auf gewaltausübende Frauen und gewaltausübende Fremdsprachige.

#### **3.2.1 Ziele**

3.2.1.1 Zuweisungen zum bestehenden Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» für gewaltausübende Männer sicherstellen und das Angebot auf höhere Fallzahlen ausrichten.

3.2.1.2 Lücken schliessen: Bereitstellen eines Angebots für

- gewaltausübende Frauen
- gewaltausübende Migranten und Migrantinnen ohne jegliche Deutschkenntnisse

#### **3.2.2 Bestandsaufnahme**

Nebst der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt mit dem Angebot eines Lernprogramms bietet die Beratungsstelle bei Wegweisung allen gewaltausübenden Personen im Rahmen einer polizeilichen Wegweisung bis zu vier Einzelberatungen auf freiwilliger Basis an. Ebenfalls auf freiwilliger Basis mit dem Fokus auf das Dunkelfeld berät das Männerbüro Region Basel punktuell gewaltausübende Männer.

Mit dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt der Kantone BL und BS besteht ein gut funktionierendes Gruppenprogramm für deutschsprechende gewaltausübende Männer<sup>8</sup>. Dieses wird mit 4 bis 6 fortlaufenden Kursen pro Jahr seit 2001 angeboten, d. h. es werden entweder 2 oder 3 Gruppen mit jeweils max. 12 Teilnehmern pro Kurs parallel durchgeführt.

Die Interventionsstelle (IST) gegen häusliche Gewalt BL ist zuständig für Organisation und Durchführung der Kurse. Es besteht eine Verständigung zwischen Basel-Stadt und Baselland betreffs gemeinsamer Finanzierung. Mit dem Kanton Aargau besteht eine Leistungsvereinbarung.

Insgesamt werden pro Jahr durchschnittlich 50 Männer zugewiesen. Rund die Hälfte der Zuweisungen erfolgt via Staatsanwaltschaft BL im Rahmen eines laufenden Verfahrens, bisher meist auf

<sup>8</sup> [Lernprogramm gegen häusliche Gewalt — baselland.ch](https://www.baselland.ch)



Empfehlung, d. h. auf freiwilliger Basis. Nach Abklärung und Aufnahmegespräch mit der IST beginnen rund die Hälfte der zugewiesenen Personen mit dem Lernprogramm. Eine Evaluation der Jahre 2016 und 2017 belegt die Wirksamkeit<sup>9</sup>.

Aktuell werden vier Kurse pro Jahr durchgeführt. Die Kontaktnahme mit Partnerinnen oder Ex-Partnerinnen wird durch die IST sichergestellt. Zwei Kurse pro Jahr werden für Migranten angeboten, deren Deutschkenntnisse mittelmässig sind, die dem Kurs aber dank methodischer Anpassungen auf Deutsch folgen können.

Zu schliessende Lücken bestehen demnach betreffend Angeboten für gewaltausübende Frauen und Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse. Hinzukommt die Umsetzung der Revision von Art. 55a StGB<sup>10</sup>, welche am 01.07.2020 in Kraft tritt. Diese ergänzt die Vorlagen der Istanbul-Konferenz insofern, als dass das Gesetz vorsieht, gewaltausübende Personen verbindlich in ein Lernprogramm zu weisen.

Zwecks Planung notwendiger Massnahmen fanden Abklärungen beim Fachreferat BS, der Bewährungshilfe BL, dem Institut für Gewaltberatung, der Staatsanwaltschaft BL und der Multikulturellen Suchtberatung (MUSUB) statt. Aus fachlichen Überlegungen (Gender-Ansatz) und aus Ressourcen-Gründen (Nutzung von Synergien) erweisen sich folgende Massnahmen als zielführend. Die Massnahmen der Angebotserweiterung betreffen ausschliesslich den Kanton BL.

### **3.2.3 Geplante Massnahmen**

#### **a) Zuweisungen zum bestehenden Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» für gewaltausübende Männer sicherstellen**

Als zuständige Stelle für die Aufnahme bzw. Triage von Gewaltausübenden in Lernprogramme wird die IST neu für sämtliche Abklärungen zuständig sein – sowohl ausserhalb als auch innerhalb eines Strafverfahrens. Mit der Inkraftsetzung von Art. 55a nStGB werden die Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft BL zunehmen. Zusätzlich wird die Teilnehmerzahl steigen, da das Absolvieren eines Lernprogramms im Rahmen einer strafrechtlichen Verfahrenssistierung ab Mitte 2020 verpflichtend verfügt werden kann. Eine Ausweitung von 4 auf 6 Kurse pro Jahr muss durch die IST sichergestellt werden, der Aufwand für die IST wird entsprechend zunehmen. Die neuen Abläufe werden mit der Staatsanwaltschaft geklärt. Die Umsetzung erfolgt per 1.7.2020.

#### **b) Lücke schliessen - Angebot «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt» für Frauen**

Bis heute gibt es kein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Frauen<sup>11</sup>. Aufgrund der Zahlen der Staatsanwaltschaft über die letzten Jahre zu Frauen, die als Täterinnen in ein Strafverfahren eingebunden waren, rechnen wir mit 5-10 Zuweisungen pro Jahr. Ein Gruppenprogramm bei dieser tiefen Fallzahl ist fachlich und finanziell nicht vertretbar, deshalb ist ein Einzelprogramm vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt – analog Lernprogramm für Männer – durch die IST, was die Nutzung von Synergien gewährleistet. Der Interventionsstelle stehen Kursleiterinnen zur Verfügung, die bereits das Lernprogramm für Männer leiten. Sie verfügen über langjährige Erfahrung zum Thema häusliche Gewalt und können die Kurse für gewaltausübende Frauen im Einzelprogramm übernehmen. Die Teilnehmerinnen werden das Einzelprogramm in 10 Einheiten à 90 Min. zu den relevanten Themen im Bereich häusliche Gewalt absolvieren. Die Kursleitung informiert die IST zuhanden der zuweisenden Behörde mittels Schlussberichtes über den erfolgten Abschluss bzw. besondere Vorkommnisse während des Programms.

<sup>9</sup> [Lernprogramm gegen häusliche Gewalt - Evaluation](#)

<sup>10</sup> Art 55a nStGB Abs. 2 Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.

<sup>11</sup> 2008 bis 2010 wurde das Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Frauen» als Pilotprojekt durchgeführt. Aufgrund mangelnder Fälle/Zuweisungen durch die Stawa BL wurde das Projekt beendet.

Ein Handbuch für die Kursleitung wird durch die Interventionsstelle erarbeitet. Die Kostenberechnung für das Einzelprogramm erfolgt auf der Grundlage des bestehenden Lernprogramms für Männer in angepasster Form.

Der Aufwand der IST wird entsprechend zunehmen. Die Umsetzung erfolgt per 1.7.2020.

c) Lücke schliessen – Angebot «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt» für Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft hat über die letzten Jahre bei durchschnittlich 20 Migrantinnen und Migranten pro Jahr aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse auf eine Zuweisung ins Lernprogramm verzichten müssen. Sobald ein Angebot für fremdsprachige Gewaltausübende besteht, ist mit 10 bis 15 Zuweisungen pro Jahr zu rechnen – verteilt auf diverse Fremdsprachen. Die erwartungsgemäss niedrige Zahl pro Sprache verlangt ein Einzelprogramm, analog Einzelprogramm für Frauen. Aus fachlichen Gründen sollen die Einzelprogramme in der jeweiligen Muttersprache der gewaltausübenden Person durchgeführt werden.

Die Umsetzung des Einzelprogramms (10 Einheiten à 90 Min.) wird in Zusammenarbeit mit der Multikulturellen Suchtberatung beider Basel (MUSUB)<sup>12</sup> aufgelegt. Das heisst, dass sich zugewiesene Männer und Frauen ohne Deutschkenntnisse eins zu eins in ihrer Muttersprache mit dem Thema häusliche Gewalt auseinandersetzen können. Die Mitarbeitenden der MUSUB verfügen über langjährige Erfahrung in der Beratung von suchtkranken Menschen. Gewalt in der Partnerschaft kommt als Querschnitt-Thema bei Suchtkranken häufig vor und ist somit kein fremdes Thema.

Die Interventionsstelle ist zuständig für den Austausch zwischen den zuweisenden Behörden und der MUSUB (Institutionen). Sie erarbeitet ein Handbuch, bietet zusätzliche Schulung für die Kursleitenden der MUSUB an und steht für fachliche und organisatorische Belange zur Verfügung. Der Aufwand für die IST wird entsprechend zunehmen. Die Kostenberechnung erfolgt gemäss den Tarifen der MUSUB und analog der angepassten Berechnungen der Interventionsstelle für das Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» für Männer. Die Projektierung inkl. Leistungsvereinbarung und die notwendige Schulung soll im 2020 stattfinden, die Umsetzung wird per 1.1.2021 möglich sein.

### 3.2.4 Kostenfolge

Alle drei Massnahmen werden bereits 2020 einen zusätzlichen Aufwand betreffend Abklärung, Koordination, Umsetzung – und ab Mitte 2020 im Rahmen von Strafverfahren auch betreffend Vollzugs von Art. 55a nStGB – für die IST bedeuten. Bei der Massnahme c) «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt für Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse» handelt es sich um ein gänzlich neues Projekt in Kooperation mit der MUSUB. Die Leistungsverhandlungen, Projektierung und Schulung durch die IST wird 2020 stattfinden, die Umsetzung dieser Einzelprogramme erfolgt ab 2021.

#### Per 01.07.2020 benötigt die Stellenleitung der IST eine Aufstockung von 10%:

- Ressourcenerhöhung von 10% für die Stellenleitung IST ab 01.07.2020 (Kostenfolge 2020: CHF 6'650.—) zwecks Organisation und Umsetzung aller Massnahmen im Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen» (LK 11, Stufe 6), jährlicher Mehraufwand
- |              |                     |
|--------------|---------------------|
| <b>Total</b> | <b>CHF 13'301.—</b> |
|--------------|---------------------|

<sup>12</sup> [MUSUB](#)

Budget für die geplanten Massnahmen a bis c:

**a) Zuweisungen zum bestehenden Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» für gewaltausübende Männer sicherstellen:**

- Bisherige Kosten bei 4 Kursen pro Jahr mit max. 12 Teilnehmern pro Kurs CHF 102'720.—
- **2020 bereits budgetiert: 2 zusätzliche Kurse** **Total** **CHF 51'360.—**

**b) Angebot «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt» für Frauen:**

- Aktenstudium 60 Min. pro Zuweisung CHF 60.—
  - Aufnahmegespräch pro Teilnehmerin 60 Min. durch Kursleitung CHF 90.—
  - 10 Einheiten à 90 Min. (CHF 225.—/Sitzung) CHF 2'250.—
  - Berichterstattung durch Kursleitung (CHF 60.—/Std) CHF 120.—
- Zwischentotal CHF 2'520.—
- Kosten pro Teilnehmerin CHF 2'520.—
  - **Kosten pro Jahr bei 10 Teilnehmerinnen** **Total** **CHF 25'200.—**
  - **2020 Kosten für 6 Monate (Beginn 01.07.20)** **Total** **CHF 12'600.—**

Diese Massnahme profitiert von einem hohen Nutzen an Synergien (erfahrene Kursleiterinnen der IST, Nutzung bestehender Strukturen des Gruppenangebots, wie z. B. Supervision)

**c) Angebot «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt» für Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse, Beginn 01.01.2021:**

Die Kostenberechnung erfolgt gemäss der Offerte der MUSUB.

- Kosten pro Teilnehmer/in CHF 3'315.—
- Kosten bei 10 Teilnehmer/innen CHF 33'150.—
- Kosten für Supervision CHF 6'930.—
- Pro Jahr** **Total** **CHF 40'080.—**

Die Kurseinheiten werden in der jeweiligen Muttersprache angeboten, es wird keine dolmetschende Person benötigt.

Sollte es in Einzelfällen vorkommen, dass die MUSUB keine Mitarbeitende zur Verfügung hat, die die benötigte Sprache spricht, fallen zusätzliche Kosten für die Dolmetscher/innen an.

- Pro Person für 10 x 90 Min CHF 1'500.—

**Kosten für Start-up 2020**

- Entwicklung Konzept und Handbuch (pauschal) CHF 1'500.—
- «Train the Trainer» und Entwicklung, Aufwand MUSUB CHF 4'810.—
- Einmalige Auslagen** **Total** **CHF 6'310.—**

### 3.3 Schwerpunkt «Unterstützung für Kinder als Zeuginnen und Zeugen von Häuslicher Gewalt», A. Dahinden

#### [IK Art. 26 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind](#)

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Nach diesem Artikel getroffene Massnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

#### 3.3.1 Ziel

Die Istanbul-Konvention zielt in Art. 26 darauf ab, Kinder, die mit Gewalt und körperlichen, sexuellen oder psychologischen Misshandlungen zwischen den Eltern und sonstigen Familienmitgliedern konfrontiert sind, als Opfer anzuerkennen, zu respektieren und ihren Anspruch auf Hilfe anzuerkennen.

Die Istanbul-Konvention formuliert die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Hilfe für Opfer, deren Kinder Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten wurden, die **Rechte und Bedürfnisse der Kinder** berücksichtigt werden. Der Begriff «Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind» bezieht sich sowohl auf Kinder, die bei der Begehung der Gewalttat anwesend sind und direkt Zeugen werden, als auch auf diejenigen Kinder, die Schreien und anderen Geräuschen von Gewalt ausgesetzt sind, wenn sie sich in der näheren Umgebung verstecken sowie auf die Kinder, die den längerfristigen Auswirkungen dieser Gewalt ausgesetzt sind.

Art. 26 der Istanbul-Konvention fordert dazu auf, Massnahmen zu treffen, die **Kinder als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt schützen und unterstützen**. Dies beinhaltet unter anderem «...*altersgerechte, psychosoziale Beratung für Kinder bereitzustellen*». Im dazugehörigen erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Konfrontation mit Gewalt und körperlichen, sexuellen oder psychologischen Misshandlungen zwischen den Eltern und sonstigen Familienmitgliedern schwerwiegende Auswirkungen auf die Kinder haben. Sie lösen Angstzustände aus, sind die Ursache für Traumata und schaden der Entwicklung. «*Deshalb sei Sorge zu tragen, dass bei der Hilfe für Opfer, deren Kinder Zeuge von Gewalttaten wurden, die Rechte und Bedürfnisse letzterer berücksichtigt werden*».

#### **Psychosoziale Unterstützung für Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt werden**

Seit einigen Jahren bestätigt die Wissenschaft, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt bei einem Grossteil der Kinder zu Entwicklungsstörungen und zu spezifischen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit führen kann<sup>13</sup>. Die Auswirkungen solch schwieriger Erlebnisse hängen vom Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes ab und können zu massiven Störungen führen. Betroffene Kinder befinden sich in einer Situation, die durch Angst, Orientierungslosigkeit und Hilflosigkeit geprägt ist. Daher fordert Art. 26 Absatz 2 der Istanbul-Konvention auch psychosoziale Massnahmen, die auf den «*besten verfügbaren Nachweisen beruhen, dem Alter und Entwicklungsstatus der Kinder angepasst sind und speziell für Kinder entwickelt werden, damit diese das erlittene Trauma bewältigen können. Bei allen angebotenen Diensten muss das übergeordnete Interesse des Kindes beachtet werden.*» Damit nimmt die Istanbul-Konvention Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere auf das dort verankerte Grundprinzip des übergeordneten Kindesinteresses (Art. 3 der Kinderrechtskonvention), bei dem drei Dimensionen berücksichtigt werden: das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung, die Gewährleistung von Schutz und Fürsorge zu seinem Wohlergehen und der Einbezug des Kindes entsprechend seiner Entwicklung<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> Monika von Fellenberg und Luzia Jurt (Hg.): *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch*, eFeF-Verlag, Wettingen (2015)

<sup>14</sup> URL: [http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/tag\\_der\\_kinderrechte/151120\\_NKS\\_Positionspapier.pdf](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/tag_der_kinderrechte/151120_NKS_Positionspapier.pdf) (Stand 08.01.2020)

Psychosoziale Unterstützung für Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt sind, zeigen dann Wirkung, wenn sie gewisse Mindeststandards erfüllen, um den Folgen der erlebten Gewalt entgegenzuwirken. Dazu gehört, dass der Erstkontakt zwischen betroffenem Kind und beratender Fachperson möglichst früh stattfindet, nachdem von einem betroffenen Kind Kenntnis erlangt wurde, idealerweise noch am selben Tag. Für dieses erste Gespräch mit dem Kind sollte eine geschulte Fachperson zur Verfügung stehen, die sich vorrangig auf die Bedürfnisse des Kindes fokussiert, ihm als direkte Ansprechperson dient und das Kind begleitet. Die Fachperson, welche den ersten Kontakt herstellt, sollte auch im weiteren Unterstützungsprozess Ansprechperson für das Kind bleiben. Damit Fachpersonen diese Aufgabe effizient erfüllen und dem Kind die Unterstützung organisieren können, die es braucht, sollten sie sowohl fachlich geschult als auch gut vernetzt sein. Die Indikation für nachgelagerte Hilfe sollte durch ein interdisziplinäres Team erfolgen, wobei die umfassende Nachsorge in Form von Therapieangeboten und Hilfe bei der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse besonders wichtig für eine erfolgreiche psychosoziale Beratung ist<sup>15</sup>.

### 3.3.2 Bestandsaufnahme

#### **Überblick über Verfahren und Abläufe bei einem Vorfall häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes**

Um die Ziele, wie sie in Art. 26 der Istanbul-Konvention formuliert sind, angemessen umzusetzen, bedarf es zeitnaher Unterstützung betroffener Kinder durch fachlich geschultes und gut vernetztes Personal. Dies zu gewährleisten liegt vor allem in der Hand der in einen Erstkontakt involvierten Behörden und Fachstellen.

In den Kompetenzbereich der Kantone fallen unter anderem die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Handlungsanleitungen und Empfehlungen. Um praxistaugliche Empfehlungen zuhanden der bei häuslicher Gewalt involvierten Behörden und Fachstellen geben zu können, soll in Erfahrung gebracht werden, wie Abläufe und Verfahren in der Praxis ausgestaltet sind und welche Unterstützung Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt sind, tatsächlich erhalten. In einem ersten Schritt soll der Fokus auf den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereich gelegt werden, also auf Abläufe und Verfahren nach Eingang einer Meldung von häuslicher Gewalt bei der Polizei. Dem Fachbereich Kindes- und Jugendschutz liegen dazu nach heutigem Stand (Dezember 2019) folgende Informationen vor:

- Die Polizei Basel-Landschaft hat eine Fachspezialistin und einen Fachspezialisten für häusliche Gewalt eingesetzt, die für das Thema häusliche Gewalt im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen und/oder Wegweisung zuständig sind. Gestützt auf das Polizeigesetz § 26b macht die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind. Zusätzlich werden bei allen Polizeieinsätzen die Opfer aus einer Straftat an die Opferhilfe beider Basel gemeldet, wenn die Opfer die Übermittlung ihrer Angaben nicht ausdrücklich ablehnen. Wenn die Polizei gegen eine gewaltausübende Person eine Wegweisung verfügt (Verfügung gemäss Polizeigesetz § 26a), wird das Opfer von Amtes wegen an die Opferhilfe beider Basel und die beschuldigte Person von Amtes wegen an die Beratungsstelle bei Wegweisung gemeldet.
- Die Beratungsstelle «Triangel» ist Teil der Opferhilfe beider Basel und Teil der Netzwerke Kinderschutz in Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Sie bietet Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung bei der Verarbeitung von Erlebtem an, sei es als Direktbetroffene oder als Zeugen. Das Angebot richtet sich an gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und deren Angehörige sowie an Fach- und Bezugspersonen. Im Falle einer polizeilichen Wegweisung nach häuslicher Gewalt bietet Triangel für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Information und Unterstützung an.

<sup>15</sup> Judith Marx, Sophia Fischer: Erstintervention nach häuslicher Gewalt – Umgang mit Polizeirapporten nach häuslicher Gewalt im Kinder- und Jugenddienst, Kinder- und Jugenddienst, Basel-Stadt (2019)



- Das Frauenhaus beider Basel hat ein umfassendes Unterstützungsangebot für Kinder aller Altersstufen geschaffen. Das Angebot ist explizit auf die gesundheitliche Versorgung nach belastenden bis hin zu traumatisierenden Ereignissen und auf die Prävention von Folgeschäden ausgerichtet. Es wird in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik durchgeführt.

Um umfassend und ergänzend zu den vorhandenen Informationen Antworten darauf zu erhalten, welche Unterstützung Kinder erhalten, die Zeugen häuslicher Gewalt sind, hat der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz Studierenden der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit den Auftrag erteilt, eine Projektarbeit zum Thema „Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt“ zu schreiben. Im Mittelpunkt steht der **behördliche Kinderschutz**. Im Rahmen dieses Projekts werden sie mit Fachpersonen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe und des Frauenhauses Experteninterviews durchführen, um Auskunft über Abläufe, Verfahren und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes zu erhalten.

Zur Ergänzung wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt miteinbezogen, um vergleichbare kantonsübergreifende Erkenntnisse zu gewinnen. Die Auswertung der Interviews findet im Februar 2020 statt.

Die Untersuchung hat explorativen Charakter. Den Fragestellungen steht keine These zum bestmöglichen Vorgehen zugrunde. Aus der Analyse der erhobenen Daten werden „Best-Practice“-Empfehlungen erarbeitet, welche den involvierten Behörden und Fachstellen Impulse und allenfalls neue Grundlagen geben sollen, um Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt sind, bedarfsgerecht zu unterstützen.

### 3.3.3 Geplante Massnahmen

Das oben ausgeführte Projekt konzentriert sich auf Abläufe und Verfahren nach Eingang einer Meldung von häuslicher Gewalt bei der Polizei. Es handelt sich um ein Projekt im Bereich des **behördlichen Kinderschutzes**. Die involvierten Behörden und Fachstellen werden über die Ergebnisse der Untersuchung informiert werden und erhalten die erarbeiteten „Best-Practice“-Empfehlungen.

Oftmals wird häusliche Gewalt aber nicht erst dann wahrgenommen, wenn es zu einem Einsatz der Polizei kommt. Auch im **freiwilligen Kinderschutz**<sup>16</sup> kommt es nicht selten vor, dass Fach- und Betreuungspersonen, die mit Kindern und/oder Eltern in Kontakt sind, Hinweise auf häusliche Gewalt erhalten und dann allenfalls zu den ersten Personen gehören, die ausserhalb der Familie davon Kenntnis erhalten. Der freiwillige Kinderschutz umfasst viele verschiedene Professionen mit unterschiedlichen Ausbildungshintergründen und Ressourcen, die im Laufe einer Kindheit für Kinder und Familien zuständig sein können. Obwohl bei vielen Angeboten im freiwilligen Kinderschutz Abläufe und Standards im Umgang mit Krisensituationen vorliegen und Fragen zum Kinderschutz vermutlich auch in Ausbildungen oder Weiterbildungen thematisiert werden, ist es unklar, wie bei Hinweisen auf häusliche Gewalt tatsächlich vorgegangen wird und ob Fach- und Betreuungspersonen zum Thema häusliche Gewalt und Auswirkungen auf Kinder genügend sensibilisiert sind. Daher kann auch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob - wie in Art. 26 Absatz 2 der Istanbul-Konvention gefordert - die möglicherweise eingeleiteten Unterstützungsmassnahmen dem Alter und Entwicklungsstatus der Kinder angepasst sind. Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation Locher ([2018/979](#)) zur Istanbul-Konvention festgehalten wurde, kann für den Kanton Basel-Landschaft zurzeit auch nicht abschliessend beurteilt werden, ob die bestehenden Angebote psychosozialer Beratung für Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, den Bedürfnissen der Kinder ausreichend gerecht werden.

<sup>16</sup> «Unter freiwilligem Kinderschutz werden all jene Massnahmen und Beratungseinrichtungen verstanden, die von Eltern, Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. » Quelle: Christof Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht Rz. 39.02



Um den freiwilligen und behördlichen Kinderschutz in Bezug auf das Thema häusliche Gewalt zu stärken, wird der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz ab 2020 praxisbezogene Grundlagen, Leitfäden und Empfehlungen erarbeiten und zur Verfügung stellen. Dazu soll der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz im Umfang von 50 Stellenprozenten mit einer Praktikumsstelle für zwei Jahre ab 01.01.2021 verstärkt werden.

#### **3.3.4 Kostenfolge**

Die Kosten des laufenden Projekts belaufen sich auf maximal CHF 3'000.- (Projektkosten für die Leistungen der HSA FHNW: CHF 2'000.-, Spesen des Projektteams: max. CHF 1'000.- nach detaillierter Abrechnung). Kosten für die Publikation der «Best-Practice»-Empfehlungen und weiterer praxisbezogener Grundlagen belaufen sich auf CHF 10'000.-.

Das zusätzliche Personal im Umfang von 50 Stellenprozenten, Praktikumsstelle beläuft sich auf ca. CHF 24'668.- inkl. Sozialleistungen pro Jahr.

### **3.4 Schwerpunkt «schulische Prävention zu Gleichstellung, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifischer Gewalt», I. Renz, C. Steiner, B. Schucan-Birkhäuser**

#### IK Art. 14 Bildung

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lehrmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

#### **3.4.1 Ziel**

Art. 14 der Istanbul-Konvention fokussiert einerseits auf den schulischen Bereich und fordert, dass die Vorbeugung von häuslicher Gewalt in umfassender Weise in Lehrpläne und Lehrmittel auf allen Ebenen des Bildungssystems aufgenommen wird. Die Themen reichen von der allgemeinen Forderung nach der Gleichstellung der Geschlechter bis zum Recht auf die Unversehrtheit der Person. Andererseits wird in Absatz 2 auch gefordert, dass die Themen auch in informellen Bildungsstätten gefördert werden sollen.

Die Projektgruppe hat hierbei entschieden, sich in einer ersten Phase auf die Betrachtung des schulischen Bereichs zu beschränken. Der informelle Bildungsbereich wird dennoch als sehr wichtig erachtet. Die Möglichkeiten in diesem Bereich sollen aus Kapazitätsgründen jedoch erst in einer zweiten Phase eruiert und geplant werden.

#### **3.4.2 Bestandsaufnahme**

In den rechtlichen Grundlagen, den Lehrplänen, den vorhandenen Lehrmitteln und Materialien werden die Themen der Istanbul-Konvention in diversen Bezügen und Fächern berücksichtigt und behandelt. Überfachliche Kompetenzen, die Stärkung von Bildung für Nachhaltige Entwicklung, die Förderung personaler und sozialer Fähigkeiten zur Bewältigung von Aufgaben in verschiedenen Lebensbereichen und die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und Konfliktbewältigung sind für die Prävention von (geschlechtsspezifischer) Gewalt dabei zentral. Eine detaillierte Aufstellung für die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I und II befindet sich im Anhang 7.3 dieses Berichts.

Ergänzend bestehen folgende Angebote für Schulen, welche einen ganz spezifischen Bezug zur Istanbul-Konvention aufweisen:

#### **Materialien zum Thema sexuelle Belästigung**

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können ihre Vorläufer in sexueller Belästigung haben. Dazu stellt Gleichstellung BL den [Flyer «lustig – lästig – stopp!»](#) zur Verfügung. Er richtet sich spezifisch an Sekundarschülerinnen und -schüler. Er beschreibt sexuelle Belästigung in altersgerechter Sprache und stellt klar, dass sie verboten ist. Ausserdem gibt er Verhaltenstipps und nennt Anlaufstellen. Gleichstellung BL weist die Schulen der Sekundarstufen I und II regelmässig auf das kostenlose Angebot hin.

### «Mein Körper gehört mir!»

Mit dem Präventionsprojekt «[Mein Körper gehört mir!](#)» werden Kinder der 3. Primarklasse auf spielerische Art im Rahmen eines Parcours für das heikle Thema sexuelle Gewalt an Kindern sensibilisiert. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Kinder. Das Projekt wurde von Kinderschutz Schweiz vor rund 15 Jahren lanciert und wird im Kanton Basel-Landschaft von der Gesundheitsförderung Baselland (VGD) und dem Fachbereich Kindes- und Jugendschutz (SID) umgesetzt. Das Angebot stösst bei den Schulen auf grosse Beliebtheit. Im Jahr 2019 haben 140 Klassen (ca. 3000 Kinder) den Parcours absolviert. Bisher wurde das Angebot durch einen Beitrag der bestellenden Schulen, einen Beitrag der VGD (Lohnkosten der Projektleiterin, Lohnkosten der externen Animatorinnen, Materialkosten, Transport, total ca. CHF 75'000 pro Jahr), einen Beitrag der SID (Lohnkosten Fachbereich Kindes- und Jugendschutz und der Opferhilfe für Lehrpersoneninformation und die Elternabende, ca. CHF 6000.- pro Jahr) und einen Förderbeitrag der Pro Juventute beider Basel (CHF 30'000.- pro Jahr) finanziert.

Aktuell besteht die grosse Herausforderung, dass der von Pro Juventute beider Basel für das Angebot während mehrerer Jahre zur Verfügung gestellte Förderbeitrag ab dem Jahr 2021 wegfällt, da sich die Organisation aufgelöst hat. Zudem müssen die Fachpersonen, die die Lehrpersoneninformation und die Elternabende durchführen, neu über das Budget des Angebots finanziert werden (ca. CHF 6'000.- pro Jahr).

Ferner hat Kinderschutz Schweiz entschieden, den Parcours grundlegend zu überarbeiten. Die beteiligten Kantone müssen im Jahr 2022 einen neuen Parcours bei der Organisation erwerben sowie die Moderatorinnen und Moderatoren mit Weiterbildungen in den neuen Parcours einführen. Dies verursacht einmalige Kosten in der Höhe von ca. CHF 40'000.-.

### «Herzsprung»

«[Herzsprung](#)» ist ein Programm zur Gewaltprävention und Kompetenzerweiterung in jugendlichen Paarbeziehungen. Die [Ziele](#) von Herzsprung sind, unter Jugendlichen respektvolles und wertschätzendes Verhalten in Paarbeziehungen und bei Verabredungen (Dates) zu fördern, Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen vorzubeugen und den Unterschied zwischen fürsorglichem und kontrollierendem / missbräuchlichem Verhalten aufzuzeigen. Ausserdem befähigt es Jugendliche, Gleichaltrige zu unterstützen, wenn diese von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind. Die [Inhalte](#) von Herzsprung sind primär für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren bestimmt.

Dieses ursprünglich aus Kanada stammende Programm entspricht der Zielsetzung von Art. 14 der Istanbul-Konvention vollumfänglich. Das Programm wird in der Schweiz von der Organisation Radix umgesetzt. Es kann im Kanton Basel-Landschaft mit Mitteln des Kantonalen Aktionsprogramms «Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen» eingeführt und getestet werden. Im Frühjahr 2020 werden insgesamt 4 Klassen einer berufsbildenden Schule das Programm durchlaufen. Die Mittel für diese erste Phase stehen bis Ende 2021 zur Verfügung. Da dieses Programm überaus geeignet ist zur Vorbeugung von häuslicher Gewalt, muss die langfristige Finanzierung über diesen Zeitpunkt hinweg sichergestellt werden.

### Programm «Denk-Wege»

«[Denk-Wege](#)» ist ein ursprünglich aus den USA stammendes, evidenzbasiertes schulisches Präventionsprogramm zur Reduktion von Problemverhalten, Gewalt und Mobbing. Es werden gezielt soziale, kognitive und sprachliche Kompetenzen gefördert (u. a. Beziehungsfähigkeit, Empathie, Problemlösefähigkeiten). Die Lehrpersonen werden darin geschult, das Programm selbstständig umzusetzen, und werden dabei von Coaches unterstützt. Am Programm beteiligt sich jeweils eine ganze Schule, so wird ein gesundes Klassen- und Schulklima aufgebaut. Das Programm deckt insbesondere die Forderung der Istanbul-Konvention ab, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Das Programm «Denk-Wege» befindet sich zurzeit in der Prüfung durch die VGD und die BKSD, ob es für den Kanton Basel-Landschaft eingeführt werden soll. Bei einem positiven Entscheid kann die

Einführung ebenfalls über Mittel des Kantonalen Aktionsprogramms «Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen» erfolgen. Ab 2022 müsste ebenfalls eine langfristige Finanzierung sichergestellt werden.

**«Start now»**

«[START NOW](#)» ist ein Skillstraining zur Verbesserung der Emotionsregulation. Das Programm richtet sich an Mädchen und Jungen zwischen 12 und 18 Jahren, die Schwierigkeiten mit Emotionen haben und diese schlecht steuern können oder die sich in vielen Situationen gestresst fühlen. Es wird in der Region von Fachpersonen der Universitären psychiatrischen Klinik Basel (UPK) umgesetzt. Auch dieses Programm trägt mit seinem auf der Emotionsregulation basierenden Ansatz zur Zielsetzung der Istanbul-Konvention bei.

Das Programm wird im Moment im Kanton Basel-Landschaft an zwei Schulheimen eingesetzt. Es wird mit Fördermitteln von Gesundheitsförderung Schweiz sowie aus dem Kantonalen Aktionsprogramm «Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen» finanziert.

**Gewaltpräventionskurse für Kinder und Jugendliche und personelle Aufstockung der Jugendpolizei BL**

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats [2018/566 von Jürg Wiedemann](#): «Angebote für Gewaltprävention im Kanton Baselland» wurde erkannt, dass es insbesondere für Kinder und Jugendliche, die durch gewalttätiges Verhalten auffallen, jedoch noch nicht straffällig geworden sind, heute im Kanton Basel-Landschaft keine Angebote gibt. Zudem wurde festgestellt, dass der Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft mit den heutigen personellen Ressourcen den Präventionsauftrag nur in ungenügendem Ausmass vollbringen kann. So können Angebote für Schulen nicht dem Bedürfnis entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Die das Postulat bearbeitende Arbeitsgruppe schlägt deshalb zwei neue Massnahmen vor (Stand der Information: November 2019).

Zum einen soll für Baselbieter Jugendliche, die bereits auffällig, aber noch nicht straffällig geworden sind, der Zugang zu bereits bestehenden Präventions-Trainings der Kantonspolizei Basel-Stadt ermöglicht werden. Zum anderen soll der Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 200 Stellenprozenten erhalten, damit dieser vermehrt im Bereich der Prävention und nicht nur in der Repression tätig sein kann.<sup>17</sup> So wird der Jugenddienst der Polizei prüfen, ob das im Kanton BS erfolgreich angebotene schulische Programm [«Willsch mit mir go»](#) für die Sekundarstufe I für den Kanton BL übernommen und angepasst werden kann. Ziel dieses Präventionsprojektes ist die Sensibilisierung für verschiedene Aspekte rund um das Thema Teenagerbeziehungen. Das Programm entspricht Art. 14 der Istanbul-Konvention in idealer Weise.

---

<sup>17</sup> Die Präventionspolizei des Kantons Basel-Stadt bietet drei Formate von Gewaltpräventionskursen an. Zielgruppe sind Knaben und Mädchen, die bereits durch gewalttätiges Verhalten aufgefallen sind:  
Das **Kinder-Konflikt-Training** ist ein Angebot für sieben- bis zehnjährige Kinder, welche durch grenzüberschreitendes oder problematisches Verhalten in oder ausserhalb der Schule auffallen. Im Training mit 12 Einheiten à 75 Min. werden die Sozialkompetenz, die Konfliktlöse-, Kommunikations- und Empathiefähigkeit gefördert.  
Das **Konflikt-Kompetenz-Training** richtet sich an weibliche Jugendliche von 11 bis 17 Jahren, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung adäquater Lösungsstrategien in Konfliktsituationen haben. Im Fokus des Trainings von 15 Einheiten à 90 Minuten steht die Förderung der Sozialkompetenz, der Kommunikations- und der Konfliktlösefähigkeit.  
Das **Stopp-Gewalt-Training** ist ein Angebot für männliche Jugendliche von 11 bis 17 Jahren, die mit gewalttätigem Verhalten oder mit Gewaltandrohung auffällig geworden sind. Der Fokus des Trainings liegt auf der Gewaltdynamik aus Täterperspektive und auf der nachhaltigen Veränderung. Themen wie Gefühle, Gewalt, Rückfall, Eskalation, Deeskalation und Empathie werden in 15 Einheiten à 90 Minuten bearbeitet. Ausschlussgründe sind akute Fremd- oder Selbstgefährdung, Sucht oder psychische Krisen, welche ein therapeutisches Setting erfordern.  
Der Zugang zu diesen Angeboten für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Basel-Landschaft (oder zu allfälligen anderen geeigneten Massnahmen) soll über eine Prüfung durch die Jugendanwaltschaft erfolgen. Für diese Arbeit soll sie zusätzliche Ressourcen im Umfang von 10 Stellenprozenten erhalten.

### **Broschüre «Gewalt zu Hause – bleib nicht allein»**

Die im Rahmen der Ausstellung «Willkommen zu Hause» im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern entwickelte Broschüre wird an den Sekundarschulen des Kantons in unterschiedlicher Weise eingesetzt. Die Broschüre informiert über die Situation von Kindern und Jugendlichen, die zuhause häusliche Gewalt miterleben müssen und über Gewalt in Beziehungen unter Jugendlichen. Es werden die verschiedenen Stellen portraitiert, die bei Gewalt einschreiten und helfen. Die Broschüre enthält ein Adressverzeichnis von Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Jugendliche oder für Jugendliche, die ihren Freundinnen oder Freunden in einer Gewaltsituation helfen wollen. In der Regel finden durch die Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit ein- bis zweistündige Klassenarbeiten statt, in denen anhand der Broschüre die Thematik eingehend besprochen wird. Mit Hilfe einer ad hoc-Arbeitsgruppe und unter Begleitung der Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich soll der Prozess der Einbringung des Themas durch die Schulsozialarbeit reflektiert und je nach Ergebnis der Diskussionen angepasst werden. Die Arbeiten hierfür werden voraussichtlich bis Mitte 2020 dauern.

### **3.4.3 Geplante Massnahmen**

Der Lehrplan und die vorhandenen Lehrmittel sowie das Nachschlagewerk «sicher!gesund!» decken die Forderung von Art. 14 Abs. 1 der Istanbul-Konvention aus Sicht der Projektgruppe in genügender Weise ab. Es soll einzig geprüft werden, ob die Lehrmittel «Be Yourself» und «Denk-Wege» aus dem Kanton Zürich in die Lehrmittelliste des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden können. Das Programm «**Denk-Wege**» nimmt die Zielsetzung der Istanbul-Konvention in einem umfassenden Ansatz auf. Es hat sich in einigen Kantonen der Schweiz bereits erfolgreich etabliert. Die Projektgruppe empfiehlt daher, das Programm auch für den Kanton Basel-Landschaft zu prüfen. Für eine Aussage zum längerfristigen Einsatz und dessen Finanzierung ist es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

#### **a) Gendertag – Zukunftstag BL**

Im Jahr 2020 sind drei Massnahmen zum Gendertag geplant. Erstens wird für die Durchführung des Gendertags 2020 zusätzliches Unterrichtsmaterial für alle Schulstufen von der 5. bis zur 9. Klasse zusammengestellt. Damit wird gewährleistet, dass die Lehrpersonen auf aktuelles und geeignetes Material zurückgreifen können, um den Gendertag zu den verschiedenen Themen und auf den verschiedenen Stufen zu gestalten. Zweitens werden die Schulleiterinnen und Schulleiter an der Schulleitungskonferenz im Frühjahr über Ziel, Einbettung und Ablauf des Gendertags informiert. Drittens wird momentan geprüft, ob sich der Gendertag auf weitere Schulstufen (Kindergarten, 1. bis 4. Primarschule) übertragen lässt. Diese Überprüfung geht auf das Postulat [2019/432 von Miriam Locher](#) zurück.

#### **b) Weiterbildungsprogramm**

Unabhängig von den Aktivitäten zur Erfüllung der Istanbul-Konvention wird zurzeit durch das Amt für Volksschulen geprüft, mit welchen Angeboten das Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen zum Thema Gewaltprävention ergänzt werden kann. Hier besteht ein Bedarf der Lehrpersonen und der Schulen. Die Steuergruppe für Präventionsprojekte wird sich der Fragestellung annehmen und zuhanden des Amtes für Volksschulen eine Empfehlung aussprechen. Der Ausbau des Angebots für Lehrpersonen oder Schulen ist zweifelsfrei auch im Sinne der Zielsetzung von Art. 14 der Istanbul-Konvention. Ferner soll in diesem Zusammenhang auch die regelmässige oder zumindest episodische Information der schulischen Akteure zum Thema erfolgen.

#### **c) Flyer «lustig – lästig – stopp!»**

Eine frühe Sensibilisierung betreffend sexueller Belästigung beugt geschlechtsspezifischer Gewalt vor. Im Rahmen der Umsetzung von Art. 14 der IK ist daher geplant, den Flyer «[lustig – lästig – stopp!](#)», den Gleichstellung BL zur Verfügung stellt, neu flächendeckend einzusetzen. Jährlich werden die Schulen den Flyer an alle 1. Klassen der Sekundarstufen I und II verteilen. Da dadurch höhere Kosten für den Flyer-Druck anfallen, beantragt die Projektgruppe die Finanzierung gemäss Kostenübersicht unten.



**d) Angebot «Mein Körper gehört mir!»**

Die Projektgruppe betrachtet das Angebot als sehr wertvoll im Hinblick auf die Erfüllung der Istanbul-Konvention. Es ist im Kanton bestens etabliert und für die Primarschulstufe der richtige Zugang zum Thema. Die Unsicherheit der längerfristigen Fortführung aufgrund der ungenügenden Finanzierung ab 2021 muss ausgeräumt werden. Die Projektgruppe beantragt, dass der Kanton Basel-Landschaft die fehlenden Finanzmittel gemäss nachstehender Tabelle übernimmt.

**e) Projekt «Herzprung»**

Dieses Projekt nimmt die Zielsetzung von Art 14 der Istanbul-Konvention vollumfänglich auf und soll deshalb prioritär weiterverfolgt werden. Die Projektgruppe fordert deshalb, dass es – wie von der VGD im Rahmen des kantonalen Programms «Psychische Gesundheit für Kinder und Jugendliche» geplant – in den interessierten Schulen eingeführt wird. Die längerfristige Finanzierung soll über zusätzliche Mittel für das Projekt im Umfang von rund CHF 50'000.- pro Jahr sichergestellt werden.

**f) Informationsplattform**

Die Webseite von Gleichstellung BL ist eine Informationsplattform zu Gleichstellung in allen Facetten. Dazu gehören auch die Themen der Istanbul-Konvention: häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung, Rollenbilder etc. Gleichstellung BL wird Projekte und Massnahmen, die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgelegt werden, beim jeweiligen Themenbereich aufnehmen.

**g) Broschüre «Gewalt zu Hause – bleib nicht allein»**

Siehe die Ausführungen unter 3.4.2.

Die Überarbeitung des Prozesses rund um die Broschüre sowie die allfällige Umsetzung in den Schulen kann über die Ressourcen der Mitglieder der Steuergruppe für Präventionsprojekte sowie der Schulsozialarbeit Sekundarstufe I und deren Leitung erfolgen.

**Massnahmen aus dem Postulat Wiedemann 2018/566**

Die oben skizzierten Massnahmen für den Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft und die Schaffung des Zugangs zu den Trainings der Kantonspolizei Basel-Stadt für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Basel-Landschaft unterstützen die Zielsetzung von Art. 14 der Istanbul-Konvention. Die Projektgruppe unterstützt die Massnahmen vollumfänglich. Sie sollen wie geplant umgesetzt werden.

**Programm «willsch mit mir goh»**

Die Übernahme und Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Angebots ist abhängig von der Genehmigung zusätzlicher Stellen für den Jugenddienst der Polizei durch die entsprechenden Instanzen. Werden die Stellen genehmigt, kann das Angebot im Rahmen des Budgets des Jugenddienstes der Polizei umgesetzt werden.

**3.4.4 Kostenfolge**

Viele der oben zusammengestellten Massnahmen können über die regulären Budgets der jeweiligen Dienststellen finanziert werden, es werden keine zusätzlichen Mittel benötigt. Die Beschlüsse zur Finanzierung der unter dem Titel «Postulat Wiedemann» erwähnten Massnahmen erfolgen zudem im Rahmen der Behandlung des Postulats und finden in diesem Bericht keine Erwähnung.

Wird der Flyer «lustig – lästig – stopp!» neuerdings jährlich flächendeckend an alle 1. Klassen der Sekundarstufen I und II verteilt, ist jährlich mit Kosten von ca. CHF 2'000 zu rechnen.

Um das Angebot «Mein Körper gehört mir!» über das Jahr 2020 hinweg sicherzustellen, sind zusätzliche Mittel notwendig: CHF 45'000.- pro Jahr und eine einmalige zusätzliche Ausgabe von CHF 30'000.- im Jahr 2022 für die Anschaffung des neuen Parcours und die entsprechende Schulung der Animatorinnen und Animatoren.



Auch für die längerfristige Implementierung des Programms «Herzprung» sind ab dem Jahr 2022 zusätzliche Mittel notwendig, es wird mit Kosten in der Höhe von rund CHF 50'000 gerechnet. Damit kann das Programm in 12 Klassen umgesetzt werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten empfiehlt es sich, das Programm in besonders vulnerablen Klassen einzusetzen.

Zum Programm «Denk-Wege» kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zum finanziellen Bedarf gemacht werden. Möglicherweise lässt sich bei einer positiven Entscheidung zur Einführung im Kanton ein Teil der Kosten über das Weiterbildungsprogramm der Schulen abdecken.

## 4. Massnahmenplan und Kostenfolge pro Schwerpunkt

### 4.1 Schutzunterkünfte

SID	Schwerpunkt: Schutzunterkünfte; Art. 23 IK; Lead: Leiterin Fachbereich Opferhilfe, AJV						
Ziel/Effekt	Massnahme	Zeitachse	Involvierte Bereiche	Kostenfolge budgetiert/Jahr 2020 bis 2022	Kostenfolge nicht budgetiert 2020	Kostenfolge nicht budgetiert 2021	Kostenfolge nicht budgetiert 2022
*Sicherstellen von genügend Schutzplätzen für Gewaltbetroffene	Differenzierte Bedarfsabklärung	2020	- JSD BS - Frauenhaus beider Basel - Opferhilfe beider Basel	--	--	--	--
"	Bestehende Einrichtungen (Haus Allschwil, Wegwarte) auf Eignung «Schutzunterkunft» prüfen	2020	- JSD BS - Haus Allschwil - Wegwarte	--	--	--	--
"	Abläufe zwecks Triage in ergänzende Schutz- und Notunterkünfte festlegen	2020	- JSD BS - Frauenhaus beider Basel - Opferhilfe beider Basel - evtl. Haus Allschwil - evtl. Wegwarte	--	--	--	--
"	Finanzierung der notwendigen Massnahmen nach Bedarfsabklärung	2020	- JSD BS - Frauenhaus beider Basel - Opferhilfe beider Basel - evtl. Haus Allschwil - evtl. Wegwarte	**CHF 300'000.—	--	***CHF 22'500.—	***CHF 22'500.—
<b>Total Kostenfolge</b>				<b>CHF 300'000.—</b>	<b>--</b>	<b>CHF 22'500.—</b>	<b>CHF 22'500.—</b>

\* Aktueller Staatsbeitrag (BS und BL, je zur Hälfte) CHF 940'000.—pA, bis Ende 2020

\*\* neu beantragte Erhöhung (zusätzlich 14 Plätze): CHF 669'400 (beide Kantone), der Kanton BL hat dafür bereits CHF 300'000.—bereitgestellt.

\*\*\* Sollte die Bedarfsabklärung ergeben, dass eine (zusätzliche) Institution Objektfinanzierung benötigt

## 4.2 Arbeit mit Gewaltausübenden

SID	Schwerpunkt: Arbeit mit Gewaltausübenden, Art. 16 IK; Lead: Leiterinnen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, AJV						
Ziel/Effekt	Massnahme	Zeitachse	Involvierte Bereiche	Kostenfolge budgetiert/Jahr 2020 bis 2022	Kostenfolge nicht budgetiert 2020	Kostenfolge nicht budgetiert 2021	Kostenfolge nicht budgetiert 2022
a) Zuweisungen zum Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» für gewaltausübende Männer sicherstellen (mit und ohne Strafverfahren) Zuweisungen aus BL, BS, AG	- Art. 55a nStGB umsetzen - Abläufe mit Staatsanwaltschaft (Stawa) anpassen - Platzangebot anpassen: 2 zusätzliche Kurse à max. 12 TN - Vollbelegung aller 6 Kurse*	01.01.2020	- IST - Stawa BL - weitere Zuweisende - JSD BS - DVI AG	CHF 51'360.—		Bei Bedarf weiterer Kurse: CHF 25'680.— pro Kurs à max.12 TN	Bei Bedarf weiterer Kurse: CHF 25'680.— pro Kurs à max. 12 TN
b) Lücke schliessen – Angebot «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt» für Frauen	- Einzelprogramm für gewaltausübende Frauen für 10 TN - Konzept entwickeln, Handbuch entwickeln - Umsetzung fachlich und organisatorisch begleiten	01.07.2020	- IST - Stawa BL - weitere Zuweisende BL	--	CHF 12'600.—	CHF 25'200.— Ab 10 TN zusätzlich: CHF 2'520.— pro TN	CHF 25'200.— Ab 10 TN zusätzlich: CHF 2'520.— pro TN
c) Lücke schliessen – Angebot «Einzelprogramm gegen häusliche Gewalt» für Migrantinnen ohne Deutschkenntnisse	Start-up: - Konzept entwickeln, Handbuch entwickeln - Mitarbeitende MUSUB schulen ab 2021: - Beginn Programm	01.04.2020 Start-up  01.01.2021 Beginn	- IST - Stawa BL - weitere Zuweisende BL	--	CHF 6'310.— Kosten Start-up	CHF 40'080.—	CHF 40'080.—
Initiierung, Umsetzung und fachliche Begleitung aller Massnahmen durch die IST	Ressourcenerhöhung von 10% zwecks: - Übernahme von Koordinationsaufgaben gem. Art. 55a nStGB - Umsetzung von Massnahme a) - Entwicklung und Umsetzung von Massnahme b) - Leistungsvereinbarung MUSUB, Entwicklung und fachliche/organisatorische Begleitung der Umsetzung von Massnahme c)	01.07.2020	- IST - Stawa BL - weitere Zuweisende BL/BS - MUSUB	--	CHF 6'650.—	CHF 13'301.—	CHF 13'301.—
<b>Total Kostenfolge</b>				<b>CHF 51'360.—</b>	<b>CHF 25'560.—</b>	<b>CHF 78'581.—</b>	<b>CHF 78'581.—</b>

\* die Kosten für 6 Kurse pro Jahr belaufen sich auf total CHF 154'080.— und sind bereits budgetiert

### 4.3 Unterstützung für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt

SID							
Schwerpunkt: Unterstützung für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt, Art. 26 IK; Lead: Leiterin Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, GS							
Ziel/Effekt	Massnahme	Zeitachse	Involvierte Bereiche	Kostenfolge budgetiert/Jahr 2020 bis 2022	Kostenfolge nicht budgetiert 2020	Kostenfolge nicht budgetiert 2021	Kostenfolge nicht budgetiert 2022
Überblick erhalten über Verfahren und Abläufe im behördlichen Kinderschutz bei Vorfällen häuslicher Gewalt, unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. «Best-practice»-Empfehlungen erarbeiten.	Studierendenprojekt der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit	läuft bis Februar 2020	Lead: FKJS ExpertInnen: KESB, Stawa, Polizei, Opferhilfe beider Basel, Frauenhaus beider Basel	--	CHF 3'000.—	--	--
Erarbeitung praxisbezogener Grundlagen und Empfehlungen für den freiwilligen und behördlichen Kinderschutz.	Zusätzliches Personal im Umfang von 50%, Praktikumsstelle	2021-2022	FKJS	--	--	CHF 24'668.00	CHF 24'668.00
«Best-practice»-Empfehlungen und weitere praxisbezogene Grundlagen involvierten Behörden und Fachstellen zur Verfügung stellen.	Publikation «best-practice»-Empfehlungen und weiterer praxisbezogener Grundlagen	2020	FKJS	--	CHF 10'000.—	--	--
<b>Total Kostenfolge</b>				--	CHF 13'000.—	CHF 24'668.00	CHF 24'668.00

#### 4.4 Bildung, schulische Prävention

VGD, BKSD, FKD	Schwerpunkt: Bildung, schulische Prävention, Art. 14 IK; Lead: Steuergruppe Prävention BL, Leiterin Gesundheitsförderung, VGD						
Ziel/Effekt	Massnahme	Zeitachse	Involvierte Bereiche	Kostenfolge budgetiert/Jahr 2020 bis 2022	Kostenfolge nicht budgetiert 2020	Kostenfolge nicht budgetiert 2021	Kostenfolge nicht budgetiert 2022
a) Gendertag BL, Thematisierung von Geschlechterrollen, Gleichstellung, offene Berufswahl in der Schule	- Information Schulleitungskonferenz und/oder Schulleitungsforum - Erarbeitung neue Unterrichtsmaterialien - Prüfung Ausweitung Primar/Kinderergarten	ab 2020	- FKD, Gleichstellung BL	--	--	--	--
b) Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen betr. Gewaltprävention ergänzen	- Angebote prüfen - Empfehlungen z.Hd. Schulen		- BKSD - VGD - Steuergruppe Prävention BL	--	--	--	--
c) Prävention von sexueller Belästigung und damit indirekt von geschlechtsspezifischer Gewalt	Jährliche flächendeckende Verteilung des Flyers «lustig-lästig-stopp!» an alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufen I und II	ab 2020	- FKD, Gleichstellung BL		CHF 2'000.—	CHF 2'000.—	CHF 2'000.—
d) Förderung der sexuellen Integrität und des Selbstbestimmungsrechts	Sicherstellung des Angebots «mein Körper gehört mit» über das Jahr 2020 hinaus	ab 2020	- VGD - SID - BKSD	CHF 40'000.— (plus Personalkosten für Organisation 15%)	CHF 6'000.—	CHF 45'000.—	CHF 45'000.— Plus einmalig: CHF 30'000.—
e) Prävention der Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen	Sicherstellung des Programms «Herzsprung» in den interessierten Schulen ab 2021	ab 2021	- VGD - BKSD	CHF 40'000.—	--	--	CHF 50'000.—
f) Informationsplattform für die Themen der Istanbul-Konvention nutzen	- Website der Gleichstellung BL mit den relevanten Themen ergänzen und bewirtschaften	ab 2020	- FKD, Gleichstellung BL	--	--	--	--
g) Broschüre «Gewalt zu Hause – bleib nicht allein» umfassend nutzen	- Überarbeitung der Prozesse - Umsetzung in den Schulen	2020	- VGD - BKSD - Steuergruppe Prävention BL - SSA, Schulleitungen	--	--	--	--
<b>Total Kostenfolge</b>				<b>CHF 80'000.—</b>	<b>CHF 8'000.—</b>	<b>CHF 47'000.—</b>	<b>CHF 127'000.—</b>

\* Die Massnahmen aus dem Postulat Wiedemann 2018/566, insbesondere das Programm «willsch mit mir go?» unterstützen die Zielsetzung von Art. 14 der Istanbul-Konvention. Sie werden hier nicht speziell aufgeführt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

## 5. Kostenfolge insgesamt

### Kostenfolge

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention BL, erste Phase wurde durch die überdirektionale Projektgruppe zur Zielerreichung in den festgelegten vier Schwerpunkten insgesamt 18 Massnahmen, teilweise mit Kostenfolge, verteilt auf 4 Direktionen erarbeitet.

Direktion	Anzahl Massnahmen	Kostenfolge budgetiert/Jahr 2020 bis 2022	Kostenfolge nicht budgetiert 2020	Kostenfolge nicht budgetiert 2021	Kostenfolge nicht budgetiert 2022
SID	11	CHF 351'360.—	CHF 38'560.—	CHF 125'749.—	CHF 125'749.—
VGD	4	CHF 80'000.—	CHF 6'000.—	CHF 45'000.—	CHF 125'000.—
BKSD		—	—	—	—
FKD	3	—	CHF 2'000.—	CHF 2'000.—	CHF 2'000.—
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>CHF 431'360.—/Jahr</b>	<b>CHF 46'560.—</b>	<b>CHF 172'749.—</b>	<b>CHF 252'749.—</b>

## 6. Schlussfolgerungen und Antrag

Das Projekt «Umsetzung der Istanbul-Konvention BL, erste Phase» konnte sowohl Auswahl als auch Handlungsbedarf bezüglich der vier Schwerpunkte bestätigen. Der Kanton BL verfügt bereits über erprobte Vernetzung und Instrumente, sodass die vorgeschlagenen Massnahmen gut umsetzbar sind.

Die Projektverantwortlichen bewerten die Massnahmen als notwendig und dringlich:

- Der effektive Bedarf an Schutzplätzen muss sowohl anhand der empfohlenen Standards als auch anhand der regionalen Bedingungen analysiert werden. Gegebenenfalls muss mittels Optimierung von Abläufen und/oder ergänzenden Angeboten die Versorgungslage verbessert werden.
- Die Dringlichkeit betreffend Arbeit mit gewaltausübenden Personen ergibt sich – in Ergänzung zur Umsetzung der IK – auch durch die Inkraftsetzung von Art. 55a nStGB Mitte 2020. Die geplanten Massnahmen sind Voraussetzung für die Umsetzung dieser Gesetzesänderung.
- Die Massnahmen mit dem Ziel, die Unterstützung der Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt sicherzustellen, sind dringlich, da Kinder besonders vulnerabel sind. Für die gesunde Entwicklung der Kinder steht bei häuslicher Gewalt viel auf dem Spiel und eine Analyse aus der Perspektive der Kinder kann uns mögliches Optimierungspotential aufzeigen.
- In Bezug auf die geforderte Prävention zu Gleichstellung, gewaltfreier Konfliktlösung und geschlechtsspezifischer Gewalt bieten Lehrpläne, Schulprogramme und -materialien diverse Inhalte. Anlässlich der weiten Verbreitung von Gewalt in jugendlichen Partnerschaften sollten diese Inhalte zwingend mit spezifischen Programmen ergänzt und durch die Schulen genutzt werden. Prävention muss früh ansetzen, sich an alle Kinder richten und schliesslich Jugendlichen die Chance geben, sich mit Rollen, Bedürfnissen und Grenzen auseinanderzusetzen, wenn es um die Gestaltung erster Liebesbeziehungen geht.

Die Massnahmen bedeuten eine Weiterentwicklung in Bezug auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und gliedern sich gut in die bestehenden Strukturen ein.



Die Projektgruppe wird die Umsetzung der Massnahmen begleiten. Die Verantwortung der einzelnen Schwerpunkte bleibt bei den Zuständigen der jeweiligen Direktion. Anlässlich der Planung der «zweiten Phase der Istanbul-Konvention in BL» wird 2022 eine Standortbestimmung vorgenommen.

**Antrag**

Die Projektgruppe beantragt dem Regierungsrat BL

1. den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die SID, die BKSD, die VGD und die FKD mit der Umsetzung der beschriebenen Massnahmen zu beauftragen;
3. festzustellen, dass die Kosten für die Massnahmen 2020 aus den bestehenden Budgets zu kompensieren sind;
4. die SID und die VGD zu beauftragen, die Kosten der Massnahmen für die Jahre 2021 und 2022 als neue Vorhaben in ihre Planungsprozesse AFP aufzunehmen. Die FKD wird den Aufwand für die Massnahme 2021 und 2022 intern kompensieren.

## 7. Anhang

### 7.1 Kurzinformation zum Gruppenangebot "[Lernprogramm gegen häusliche Gewalt BL/BS](#)"

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, AJV, SID

#### Ausgangslage

Seit seinem Start im Jahr 2001 wird das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf der Grundlage des «domestic abuse interventions project» (DAIP) aus Duluth, Minnesota USA nach Ellen Pence und Michael Paymar durchgeführt. Adaptationen an europäische Verhältnisse wurden vorgenommen.

#### Ziele

Beim Lernprogramm handelt es sich um ein Gruppenangebot für Männer, die gegen ihre (Ex) Partnerin gewalttätig geworden sind. Das Ziel besteht darin, Gewalt zu stoppen, Opfer (Frauen und Kinder) zu schützen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Die Kursteilnehmer sollen lernen, Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten zu übernehmen, ihr Verhalten zu reflektieren und konstruktive Verhaltensmuster und Konfliktlösungsstrategien anzuwenden. Die Programmziele sind darauf ausgerichtet, dass die Männer ihr gewalttätiges und kontrollierendes Verhalten dauerhaft einstellen.

#### Programmkonzept

Das Lernprogramm ist keine Selbsterfahrungsgruppe, sondern ein Programm, welches die Lernfähigkeit der Teilnehmenden anspricht und auf einem kognitiv-verhaltensorientierten Ansatz beruht. Respekt, Vertrauen und die konsequente Haltung der Kursleiterinnen und Kursleiter schaffen eine förderliche Lernatmosphäre sowie einen definierten Rahmen, so dass Verhaltensänderungen möglich sind. Unter diesen Voraussetzungen werden gewaltausübende Männer mit ihrem Verhalten und dessen Folgen konfrontiert und können die Gelegenheit ergreifen, über sich und ihre Tat zu sprechen.

Insgesamt betrachtet stellt die Arbeit mit Tätern, die im Kontext von Partnerschaft und Familie gewalttätig geworden sind, hohe Anforderungen an das Programm als solches, aber auch an die Kursleiterinnen und Kursleiter. Diese verfügen über eine qualifizierte Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie über eine Weiterbildung in Gewalt- und Gruppenarbeit.

Das Lernprogramm ist Bestandteil der kantonalen Interventionsmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt. Die Federführung obliegt der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft. Es wird regelmässig inhaltlich überarbeitet und den Erfahrungen, Bedürfnissen und neusten Erkenntnissen in der Täterarbeit angepasst.

#### Einstieg

Zu Beginn wird mit den Männern ein Abklärungsgespräch geführt und ein entsprechender Vertrag unterzeichnet. Zentrale Aufnahmekriterien sind ein Mindestalter von 18 Jahren sowie eine minimale Bereitschaft zur Teilnahme an der Gruppe. Die Hauptausschlusskriterien stellen akute Alkohol- und Drogenabhängigkeit, akute psychotische Störung und/oder akute Suizidalität dar. Da der Kurs fortlaufend stattfindet, erfolgt der Einstieg bei einem beliebigen Modul, wobei jeder Teilnehmer bis zum Ende des Programms alle Module absolviert.

#### Kursaufbau

Während 26 Wochen werden die Teilnehmer in wöchentlichen Gruppensitzungen unter der Leitung eines Kursleitungspaares angeleitet, ihre Aufmerksamkeit auf sich zu richten, sich ihrer oft schambesetzten Gefühle zu stellen und Alternativen zu gewalttätigem Verhalten zu entwickeln. Es werden acht Module mit einer Dauer von je zwei bis vier Sitzungen behandelt:

- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Gewalt                         | (4 Sitzungen) |
| 2. Kinder und häusliche Gewalt    | (2 Sitzungen) |
| 3. Respekt und Anerkennung        | (3 Sitzungen) |
| 4. Reden, Verhandeln und Streiten | (4 Sitzungen) |
| 5. Männlichkeit und Identität     | (3 Sitzungen) |

6. Partnerschaft	(4 Sitzungen)
7. Vater-Sein	(3 Sitzungen)
8. Krisenbewältigung	(3 Sitzungen)

### **Teilnehmer mit Migrationshintergrund**

Zwei Kurse pro Jahr sind jeweils für Migranten vorgesehen, das heisst, für Männer, die nur rudimentär Deutsch sprechen. In diesen Gruppen wurden didaktische Anpassungen vorgenommen und das Tempo den sprachlichen Fähigkeiten angeglichen.

### **Partnerinnenkontakt**

Ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts rund um das Lernprogramm ist der Kontakt zur (Ex) Partnerin (Opfer) des Teilnehmers. Die Kontaktnahme erfolgt durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt. Dieser Kontakt dient u. a. der Qualitätsüberprüfung, so werden die Frauen aufgefordert, weitere Übergriffe durch ihren (Ex) Partner zu melden.

### **Nach Abschluss**

Etwa drei Monate nach Abschluss des Lernprogramms wird jeder Teilnehmer kontaktiert und zu einem Evaluationsgespräch eingeladen. Mit etwas zeitlicher Distanz wird der Teilnehmende dabei nochmals aufgefordert, sich zu seiner familiären Situation Gedanken zu machen und seine gewaltfreien Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien zu reflektieren.

### **Vernetzung**

Das Basler Lernprogramm ist ein gemeinsames Angebot der *Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt* des Kantons Basel-Landschaft und der *Fachstelle gegen häusliche Gewalt* des Kantons Basel-Stadt. Das Lernprogramm ist in die Präventions- und Interventionsstrukturen dieser beiden Stellen eingebettet.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den zuweisenden Behörden, sozialen Diensten, Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden und Therapeutinnen und Therapeuten ist ein wichtiger Baustein im Gesamtpaket Lernprogramm gegen häusliche Gewalt. So erleben die Männer die Bereiche «Kurs» und «Privatleben» in Bezug auf ihr gewalttätiges Verhalten nicht als getrennte Welten, sondern als miteinander vernetzt. Der Einbezug der sozialen Daten und die Einsicht in die Akten der Strafverfolgungsbehörden sind zudem von Bedeutung für die Kursleitung.

Die Kursleitung fasst auf Anfrage oder im Falle eines Abbruchs einen Zwischenbericht an die zuweisenden Stellen. In jedem Fall wird ein Abschlussbericht für die Staatsanwaltschaft bzw. die zuweisende Stelle verfasst.

### **Zuweisungsmöglichkeiten und zuweisende Stellen**

Mit dem Lernprogramm haben diverse Behörden die Möglichkeit einen Mann wegen häuslicher Gewalt zur Abklärung bzw. Aufnahme in ein spezialisiertes und problemorientiertes Programm zuzuweisen.

*Strafverfolgungsbehörden* können gewaltausübende Männer im Rahmen von Verfahrensentscheidungen (als Empfehlung im laufenden Verfahren oder als Ersatzmassnahme zu Untersuchungshaft) oder Urteilen zuweisen (als Weisung bei bedingten Strafen). Zuweisungen auf Empfehlung erfolgen auf impliziten justiziellen Druck, ziehen aber bei Nichtbefolgung keine direkten Sanktionen nach sich. Weitere Behörden, die auf Empfehlung oder mittels Weisung / Anordnung zuweisen können, sind die *Migrationsbehörde* und die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. Im Kanton Aargau leistet die Anlaufstelle Häusliche Gewalt (AHG) nach Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt konsequente *Gefährderansprachen verbunden mit direkten Zuweisungen* in das Lernprogramm. Vereinzelt kommt diese Zuweisungsform auch in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vor. Des Weiteren können *soziale oder medizinisch-therapeutische Institutionen* gewaltausübende Männer auf völlig freiwilliger Basis zur Abklärung ins Lernprogramm triagieren. Auch *Selbstmelder* werden nach entsprechender Abklärung aufgenommen.

## 7.2 Rechtliche Grundlagen, Schulprogramme, Lehrpläne, Materialien und Weiterbildungs-Angebote für Lehrpersonen Kanton BL, Amt für Volksschulen, BKSD

### *Rechtliche Grundlagen*

Gemäss §2 Abs. 2 des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) achten die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten die geschlechtliche und kulturelle Identität der Schülerinnen und Schüler und vermitteln ihnen Werte, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen befähigen. Respekt und Wertschätzung sind somit für alle Schulen zentrale Werte, die auch ohne Konkretisierung gelten. Die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV) ([SR 413.11](#)) verlangt in Art 5 Abs. 4: Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

An den Schulen des Kantons Basel-Landschaft erhalten die Schülerinnen und Schüler gemäss §63 Abs.1a des Bildungsgesetzes einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht und sie haben gemäss §63 Abs. 1b des Bildungsgesetzes Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität.

In §9 Abs. 6 der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 156.11](#)) ist geregelt, wie viele Ressourcen einer Schule im Rahmen ihres Schulpools für Prävention zur Verfügung stehen.

Gemäss §71 Abs. 1a des Bildungsgesetzes unterrichten die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.

### *Schulprogramm*

Die teilautonom geleiteten Schulen des Kantons Basel-Landschaft definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen. Gemäss §48 Abs. 2 der Verordnung für den Kindergarten ([SGS 641.11](#)), §28 Abs. 2 der Verordnung für die Sekundarschulen ([SGS 642.11](#)), §26 Abs. 2 der Verordnung für die Berufsbildung ([SGS 681.11](#)) und §14 Abs. 2 der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) ([SGS 643.11](#)) enthält das Schulprogramm die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.

Die Schulen verfügen über ein Leitbild, in dem Haltungsfragen geklärt und Themen wie Gleichbehandlung festgehalten sind. In den Schulprogrammen der berufsbildenden Schulen auf Sekundarstufe II wird im sogenannten «Schulkodex», der integrierender Bestandteil des Leitbilds der Schule ist, auf Themen wie Gleichstellung und Gewalt eingegangen.

### *Lehrpläne Volksschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I)*

Die Themen der Gleichstellung, der Rollenzuweisungen und des gegenseitigen Respekts sowie der gewaltfreien Konfliktlösung in Beziehungen, der geschlechtsspezifischen Gewalt und des Rechts auf Unversehrtheit des Körpers sind im neuen Lehrplan verankert. Die entsprechenden Kompetenzen sind auf die verschiedenen Schulstufen und Schuljahre sowie auf verschiedene Fächer verteilt.

Im 1. und 2. Zyklus (Primarstufe) gibt es keine Leistungsdifferenzierung und die entsprechenden Inhalte des Lehrplans sind im Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern zu behandeln. Im 3. Zyklus (Sekundarstufe I) sind die Schülerinnen und Schüler einem der drei Leistungszüge A, E und P zugewiesen. Die unten aufgeführten Inhalte und Kompetenzen sind aber nicht von der Leistungsdifferenzierung betroffen und deshalb mit allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I zu behandeln.

Die für Art. 14 der Istanbul-Konvention relevanten Inhalte und Kompetenzen im neuen Lehrplan, nach Fächern geordnet:

#### Deutsch ([D.5.B.1c](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können den Gebrauch und die Wirkung von Sprache untersuchen, unter anderem in Bezug auf geschlechterbewusste Sprache.

#### Natur, Mensch, Gesellschaft NMG ([NMG 1.6](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren. Sie können anhand von Beispielen Rollenverhalten beschreiben und vergleichen. Sie können vielfältige Geschlechterrollen beschreiben und

wissen, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer dieselben Rechte haben. Die Schülerinnen und Schüler verwenden in Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen eine sachliche und wertschätzende Sprache und sie können Geschlechterrollen hinterfragen und Vorurteile und Klischees in Alltag und Medien erkennen.

Natur, Mensch, Gesellschaft NMG ([NMG 11.1](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können menschliche Grunderfahrungen beschreiben und reflektieren. Sie können menschliche Grunderfahrungen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten und vergleichen (z.B. verschiedene Kulturen, Generationen, Geschlecht).

Natur und Technik mit Physik, Chemie und Biologie NT ([NT 7.3b](#)):

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein altersgemässes Grundwissen über die menschliche Fortpflanzung, sexuell übertragbare Krankheiten und Möglichkeiten zur Verhütung. Sie wissen insbesondere um die Verantwortung beider Geschlechter für Empfängnis und Verhütung.

Ethik, Religionen, Gemeinschaft ERG ([ERG 2.2d](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können Regeln, Situationen und Handlungen hinterfragen, ethisch beurteilen und Standpunkte begründet vertreten. Sie können im alltäglichen Handeln oder gesellschaftlichen Umfeld Benachteiligung und Diskriminierung erkennen und entsprechende Regeln diskutieren (z.B. Chancen, Zutritt, Ausschluss, Sprachgebrauch).

Ethik, Religionen, Gemeinschaft ERG ([ERG 5.2](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren. Sie können Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf Geschlecht und Rollenverhalten in der Gruppe formulieren und respektvoll diskutieren. Sie können Darstellungen von Männer- und Frauenrollen sowie von Sexualität in den Medien auf Schönheitsideale und Rollenerwartungen analysieren und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung kritisch betrachten.

Ethik, Religionen, Gemeinschaft ERG ([ERG 5.3](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können Beziehungen, Liebe und Sexualität reflektieren und ihre Verantwortung einschätzen. Sie reflektieren eigene Erwartungen und Ansprüche in ihrem Umfeld an Beziehungen, Freundschaften, Partnerschaft und Ehe. Die Schülerinnen und Schüler verbinden Sexualität mit Partnerschaft, Liebe, Respekt, Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung und können sexuelle Orientierungen nicht-diskriminierend benennen. Sie kennen ihre Rechte im Umgang mit Sexualität und respektieren die Rechte anderer und sie können Verhaltensweisen und ihre Auswirkungen im Bereich Sexualität kritisch beurteilen.

Ethik, Religionen, Gemeinschaft ERG ([ERG 5.6](#)):

Die Schülerinnen und Schüler können Anliegen einbringen, Konflikte wahrnehmen und mögliche Lösungen suchen. Sie können eigene Anliegen vertreten und Anliegen anderer zur Meinungsbildung und zu Entscheidungen in Gruppen einbeziehen. Sie können mögliche Ursachen und Folgen von Aggression im alltäglichen Erleben erläutern und reflektieren und sie kennen Diskussionsformen und Kommunikationsregeln und können diese anwenden. Die Schülerinnen und Schüler können verschiedenen Wege der Konfliktbewältigung erwägen und Scheinlösungen erkennen.

Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE:

Die beschriebenen Inhalte und Kompetenzen aus den Fächern Deutsch, Natur, Mensch, Gesellschaft NMG, Natur und Technik NT und Ethik, Religionen, Gemeinschaft ERG werden neben anderen überfachlichen Themen im neuen Lehrplan unter der Leitidee [Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE](#) zusammengefasst und zueinander in Beziehung gesetzt. Dadurch erhalten diese Themenbereiche im Vergleich zum Übergang Lehrplan mehr Gewicht.

Schulnetz21

Zur Stärkung von BNE an den Schulen hat der Kanton Basel-Landschaft eine Vereinbarung mit dem von den Stiftungen Radix und éducation21 getragenen [Schulnetz21 – Schweizerisches Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen](#) unterzeichnet und ist bestrebt, die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I für eine individuelle Mitgliedschaft im Schulnetz21 zu gewinnen. Die entsprechende Informationsveranstaltung – und zugleich das erste jährliche Netzwerktreffen des Schulnetz21 Basel-Landschaft – wurde am 14. November 2019 gemeinsam vom Amt für Volksschulen und der Gesundheitsförderung BL durchgeführt. Das Schulnetz21 unterstützt die Schulen in ihrer langfristigen Umsetzung von Gesundheitsförderung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE beratend und begleitend mit Praxisbeispielen, Unterrichtsmaterialien, Weiterbildungen sowie nationalen und kantonalen Netzwerk- und Austauschtreffen.



### Überfachliche Kompetenzen

Der Erwerb der fachlichen Kompetenzen bei der Thematisierung von BNE in den Fächern und Modulen geht einher mit der Ausbildung [überfachlicher Kompetenzen](#). Die Schülerinnen und Schüler erwerben über die ganze Schulzeit hinweg personale, soziale und methodische Fähigkeiten, die für eine erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben in verschiedenen Lebensbereichen zentral sind.

### Fächerübergreifende Aspekte im Schulprogramm (FüAiS)

Zur Stärkung der fächerübergreifenden Aspekte im Unterricht und Schulalltag stellt das Amt für Volksschulen im Auftrag der Schulleitungskonferenz mit dem Projekt «Fächerübergreifende Aspekte im Schulprogramm (FüAiS)» eine Umsetzungshilfe gemäss Stundentafel bereit. Ausgehend von einem der Fächer Ethik, Religionen, Gemeinschaft ERG, Hauswirtschaft HW oder Berufliche Orientierung BO erarbeiten die Schulen ein je eigenes Konzept, wie die Vermittlung der fächerübergreifenden Aspekte und somit auch die Leitidee Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE gestärkt werden sollen. Das im Schulprogramm festgehaltene Konzept enthält eine Mehrjahresplanung und die nötigen Absprachen unter den Lehrpersonen, um die Vermittlung der auf verschiedene Fächer verteilten Kompetenzen und Inhalte im Unterricht gewinnbringend zu koordinieren und zu verknüpfen.

### Lehrmittel Volksschulen

Im Lehrmittel «Schritte ins Leben: Ich und die Gemeinschaft» für das Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft ERG im 3. Zyklus wird die in Art. 14 der Istanbul-Konvention angesprochene Thematik behandelt.

Das Lehrmittel dient auf der Sekundarstufe I als Grundlage für den Unterricht zur Persönlichkeitsbildung und die Gemeinschaftskunde und ist in 14 Kantonen in Einsatz. Es deckt den Stoff des Kompetenzbereichs «ERG.5 Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben gestalten» des Lehrplans ab. Das Lern- und Erlebnisbuch enthält modular einsetzbare Einheiten, die sich in einem lebenskundlichen Fach oder in der Klassenstunde behandeln lassen.

Ausgehend vom Kapitel «Geschlecht und Rollen» können die Schülerinnen und Schüler die eigenen Rollenbilder und die gesellschaftlichen Erwartungen an sie thematisieren. Sie können sich mit Geschlechterklischees, mit Rollenbildern in der Werbung und mit Schönheitsidealen auseinandersetzen und werden ermutigt, die Vielfalt zu respektieren und verantwortungsvoll ihren eigenen Weg zu gehen. Im Kapitel «Beziehungen, Liebe und Sexualität» werden die Themen Freundschaft und Liebe, Sexualität und die diesbezüglichen Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Thematik der sexuellen Orientierung und die verschiedenen Lebensformen behandelt. Die Schülerinnen und Schüler können sich mit den eigenen Wünschen und Erwartungen sowie mit den Erwartungen aus ihrem Umfeld auseinandersetzen.

Im Kapitel «Miteinander Reden – konfliktfähig werden» können sich die Schülerinnen und Schüler mit ihrem eigenen Kommunikationsverhalten auseinandersetzen. Sie sollen sich mit den Ursachen und Folgen von Aggressionen auseinandersetzen und lernen verschiedene Wege der Konfliktbewältigung kennen.

Für die Thematik der Gewaltprävention an den Schulen sind zudem die Lehrmittel «Be yourself» und «Denk-Wege» als Bedarfsmeldungen für das Prüfungsverfahren der Lehrmittelkommission hinsichtlich einer Aufnahme in die Lehrmittelliste registriert.

### Lehrpläne und Lehrmittel Sekundarstufe II

Die Lehrpläne geben grobe Themen vor, deren Konkretisierung den Lehrpersonen obliegt. Entsprechend gibt es keine Lehrmittel, welche auf der Sekundarstufe II verbindlich sind. Nichtsdestotrotz wird der von Artikel 14 der Istanbul-Konvention betroffene Themenkreis an verschiedenen Stellen im Unterricht auf der Sekundarstufe II angesprochen.

In der Berufsbildung wird das Thema Prävention generell über den Allgemeinbildenden Unterricht (ABU) abgehandelt. Der [ABU-Rahmenlehrplan](#) des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) behandelt unter dem Kapitel 5.1 ausführlich den Aspekt Ethik und unter 5.2. den Aspekt Identität und Sozialisation. Für den Unterricht an den Berufsfachschulen existiert kein einheitliches Lehrmittel. Der «Schulkodex» wird in allen 1. Klassen im Rahmen des ABU behandelt mit Arbeitsblättern und einer Ausstellung der erarbeiteten Poster in den Schulgebäuden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen werden an den berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft diverse Präventionsaktivitäten durchgeführt. Eine Fachgruppe Prävention koordiniert die Projekte und deren Umsetzung wie z.B. die Flyeraktion «lustig-lästig-stopp!» und es existiert eine Gender-Controllgruppe, die ein Gender-Konzept erarbeitet hat und regelmässig schulübergreifende Genderthemen aufnimmt und behandelt.



Der [EDK-Rahmenlehrplan für die Fachmittelschulen FMS](#) legt fest: Die Schülerinnen und Schüler «lernen, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Stellung in der Gesellschaft, einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, der Lebensweise, der Religion oder der philosophischen oder politischen Überzeugungen diskriminiert werden darf». Gemäss dem [Lehrplan für das Gymnasium](#) und dem [Lehrplan für die Stammfächer der Fachmittelschule](#) sind im Fach Geschichte die Geschlechtergesichte sowie die Geschichte der Familie, Frau etc. integrale Bestandteile sowohl im Bereich Geschichte als auch der politischen Bildung. Grund- und Menschenrechte werden ebenfalls behandelt. In Geographie ist Entwicklungspolitik ein Thema, in dem Empowerment der Frauen eine Rolle spielt, ebenso in der Bevölkerungsgeographie (nicht explizit als Begriff im Lehrplan). In den sprachlichen Fächern werden Rollenbilder konstant im Rahmen der Literatur besprochen. Im Fach Soziale Fragestellungen des Berufsfeldes Soziales der FMS werden verschiedene gesellschaftsrelevante Themen, darunter Geschlechterrollen und häusliche Gewalt, behandelt. Im Berufsfeld-Ergänzungskurs Interkulturalität sowie im gesamten Literaturunterricht hat die Frage der Geschlechterrolle eine zentrale Bedeutung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen werden an den allgemeinbildenden Schulen diverse Präventionsaktivitäten durchgeführt. Auch gibt es verschiedene Unterstützung seitens Kanton (bspw. der Flyer «lustig-lästig-stopp!»).

#### *Materialien für Schulleitungen und Lehrpersonen*

«[sicher!gesund!](#)» ist ein Nachschlagewerk zu Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit an Schulen und greift aktuelle Fragen und Probleme in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 16 Jahren auf. Das Nachschlagewerk besteht aktuell aus 16 Themenheften, die vom Kanton St. Gallen übernommen werden konnten und um eine kantonsspezifische Ergänzung erweitert wurden. Zum Themenbereich der Istanbul-Konvention zugehörig können die Themenhefte «Mobbing», «Gewalt» (Gewalt in Paarbeziehungen wird nicht explizit thematisiert), «Sexualpädagogik» und «sicher?!online:-)» bezeichnet werden. Die Themen Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person gemäss der Forderung von Art. 14 der Istanbul-Konvention werden (noch) nicht behandelt.

Gleichstellung BL bietet die [Informationsbroschüre «lustig – lästig – stopp!»](#) an, die sich auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bezieht. Sie enthält Handlungsempfehlungen für Belästigte und Drittpersonen und erläutert Untersuchungs- und Anzeigeverfahren. Diese Broschüre eignet sich für Lehrpersonen, die sich fit machen wollen zum Thema.

#### *Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen*

Im [Weiterbildungsprogramm des Kantons 2019/20](#) für Lehrpersonen finden sich folgende Angebote, die in einem weiten Sinn in Zusammenhang mit der Zielsetzung von Art. 14 der Istanbul-Konvention gestellt werden können: Friedenspädagogik, Mobbing angehen, Toleranz und das Gewaltpräventionsprojekt [Chili](#) des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Es finden sich keine Angebote zu Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person. Für das Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen 2020/21 wird die Steuergruppe für Präventionsprojekte des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Weiterbildung Schulbereich des Amtes für Volksschulen eine Auslegeordnung zu Angeboten und Anbietern von Weiterbildungen und Interventionsprogrammen im Bereich Gewaltprävention und Gleichstellung von Frauen und Männern vornehmen. Das Ziel wird eine diesbezügliche Erweiterung des Weiterbildungsangebots im schulischen Bereich sein.

#### *Gendertag – Zukunftstag BL*

Am jährlich stattfindenden «Gendertag – Zukunftstag für Mädchen und Jungs» lernen Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Klasse sogenannte «geschlechtsuntypische» Berufe und verschiedene Lebensbereiche kennen. Sie entdecken die Arbeitswelt, begleiten Berufsleute oder denken über unterschiedliche Lebensentwürfe nach. Der Gendertag unterstützt damit eine offene, geschlechtsunabhängige Berufswahl von Mädchen und Jungen und den Abbau von geschlechterstereotypen Rollenvorstellungen im Berufs- und Familienleben.

Das Musterkonzept für den Gendertag sieht für jede Schulstufe ein spezifisches Programm vor:

- 5. Primar: Die Mädchen und Knaben lernen einzelne Berufe von Frauen und Männern kennen. Sie erhalten Einblicke in Arbeits- und Lebenswelten und Angebote zur Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen.
- 6. Primar: Die Schülerinnen und Schüler erleben einen Arbeitstag am Arbeitsort einer Bezugsperson. Sie erhalten Einblick in eine konkrete Berufstätigkeit und nehmen die Rollenverteilung in einem

- spezifischen Arbeitsumfeld wahr. Beide Geschlechter lernen vielfältige Berufs- und Lebensbiografien kennen. Sie erweitern dabei ihre Berufsvorstellungen und ihre persönliche, individuelle Perspektive.
- 1. Sek: Verbreitete Vorstellungen darüber, in welchen Berufen Frauen oder Männer arbeiten, beeinflussen das zukünftige Leben von Mädchen und Knaben. Mit einem Seitenwechsel in Berufe und Arbeitsfelder, die traditionellerweise dem anderen Geschlecht zugeordnet werden, machen sie eigene Erfahrungen in der Praxis. Dabei öffnen sich beiden Geschlechtern neue Berufsfelder. Sie werden ermutigt, die bestehenden Bilder zu hinterfragen.
  - 2. Sek: Erwerbs-, Familien-, Freiwilligen-, Haus- und Vereinsarbeit – bezahlte Arbeit und unbezahlte Arbeit – sind für unsere Gesellschaft überlebenswichtig und an kein Geschlecht gebunden. Frauen und Männer sind gemeinsam für das Zusammenspiel von bezahlter und unbezahlter Arbeit verantwortlich.
  - 3. Sek: Berufstätig sein als Frau und Mutter. Berufstätig sein als Mann und Vater. Mädchen und Knaben setzen sich mit den verschiedenen Formen von Familie und Zusammenleben auseinander. Arbeitsteilung und Aufgaben sind heute nicht mehr klar festgelegt, sie müssen ausgehandelt werden. Das ermöglicht Mädchen und Knaben neue Lebensentwürfe zu gestalten.

### 7.3 Schutz-/Notunterkünfte in der Region, Sicherheitsdirektion AJV, Opferhilfe

Wo gibt es Schutzplätze in Basel-Landschaft oder für Bewohnerinnen und Bewohner von Basel-Landschaft in der Region, die mit den Schutzplätzen für Frauen und Kinder im Frauenhaus vergleichbar sind? Welche Einrichtung, nebst dem Frauenhaus, ist fokussiert auf gewaltbetroffene Menschen?

Angebote für Frauen (mit Kind)						
	Angebot Dienstleistung:	Anzahl Plätze	Zielgruppe ist...	Finanzierung	Ausbildung und Personal	Sicherheit
Frauenhaus beider Basel (Stiftung Frauenhaus beider Basel)	Anonyme, stationäre (24h-Betrieb) Einrichtung in der Region für <b>gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder.</b>	10 Frauen, 7 Kinder  (total 17)	Frauen ab 18 Jahren mit oder ohne Kinder, welche <b>von Häuslicher Gewalt betroffen</b> , akut bedroht sind und den anonymen Schutz brauchen.	Objektfinanzierung. Derzeit Finanzhilfe über CHF 940'000 von BS und BL zusammen.	Fachpersonen Soziale Arbeit oder Sozialpädagoginnen. Nacht- und Wochenenddienst.	Der Standort ist aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt. Postfachadresse
Frauenhaus beider Basel Pilotprojekt (Stiftung Frauenhaus beider Basel)	Anonyme, <b>teilstationäre</b> (kein 24-h Betrieb) Einrichtung in BS für <b>gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder</b>	4 Frauen, 3 Kinder  (total 7)	Frauen ab 18 Jahren mit oder ohne Kinder, welche <b>von Häuslicher Gewalt betroffen</b> , nicht mehr akut bedroht sind aber dennoch noch Betreuung und anonymen Schutz brauchen.	Vollständig durch Spenden finanziert bis Ende 2020, ab 2021 ev. Aufnahme in Leistungsvertrag mit BS und BL	Fachpersonen Soziale Arbeit oder Sozialpädagoginnen	Der Standort ist aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt. Postfachadresse
Wohnen für Frauen und Kinder, Allschwil, BL (Heilsarmee)	Stationäres Angebot, 24h-Betrieb, Aufnahme jederzeit (auch in der Nacht) Pädagogisches Konzept, Bezugspersonensystem, Alltagsstruktur, sozialtherapeutisches Angebot	12 Frauen mit Kindern  (total ca. 16)	Frauen zwischen 18-ca.55, Mütter mit Kindern und Schwangere, Mehrfachbelastete, Frauen in Krisensituationen, Frauen, <b>die von häuslicher Gewalt betroffen sind</b> , sich in Trennungsphase befinden oder obdachlos sind.	Subjektfinanzierung Tagessatz	Fachpersonen Soziale Arbeit	Sicherheitsdispositiv nicht bekannt, Postfachadresse

	Angebot Dienstleistung:	Anzahl Plätze	Zielgruppe ist...	Finanzierung	Ausbildung und Personal	Sicherheit
Mutter-Kind Haus Ita Wegmann Stiftung	Stationär, 24-h-Betrieb, Tagesstruktur, Begleitung	4 Frauen mit Kleinkind/Säugling	Das Angebot richtet sich an Frauen mit postpartalen psychischen Erkrankungen (keine Suchtproblematik) oder starken Erschöpfungszuständen	Stiftung Subjektfinanzierung Tagessatz	anthroposophisch ausgebildete Hebammen, Pflegefachfrauen und eine Sozialpädagogin mit langjähriger Erfahrung im Mutter-Kind-Bereich; ärztlich begleitet	Adresse bekannt Höfliweg 16, 4145 Gempfen (Kt. SO)
Wegwarte Mutter-und-Kind-Haus  (Heime auf Berg)	Stationär, 24-h Betrieb, Aufnahme auch nachts, Tagesstruktur, Betreuung und Unterstützung	10 Frauen mit Kindern resp. Jugendlichen	Für minderjährige und erwachsene Schwangere und Mütter mit einem psychisch oder psychosozial indiziertem spezifischen Unterstützungs- und Schutzbedarf Frauen in persönlichen oder sozialen Notlagen, Frauen, die <b>körperliche oder psychische Gewalt erlebt haben</b>	Subjektfinanzierung Tagessatz	Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen	Adresse bekannt Karpfenweg 15 4052 Basel
Wegwarte Frauenwohngruppe  (Heime auf Berg)	Stationär, 24-h Betreuung  Begleitung in der Bewältigung der Arbeits-, Alltags- und/oder Wohnsituation; Übergang zu selbständig(er)em Wohnen	16 Frauen  (16 Plätze)	Frauen zwischen 18 und 65 Jahren mit psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten. Zudem Notfallplätze <b>für Frauen oder Mütter mit ihren Kindern, welche Opfer von häuslicher Gewalt</b> wurden.	Tagessatz Subjektfinanzierung	Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen	Adresse bekannt Klingentalstrasse 61 in Basel

	Angebot Dienstleistung:	Anzahl Plätze	Zielgruppe ist...	Finanzierung	Ausbildung und Personal	Sicherheit
Wegwarte Stationäre Wohnbegleitung (Heime auf Berg)	Die Stationäre Wohnbegleitung ist ein ergänzendes Angebot für Klientinnen, die <b>keine kontinuierliche 24-Stunden-Betreuung</b> mehr benötigen, jedoch noch nicht für ein ambulantes Setting bereit sind.	9 Frauen, 3 Mütter/Eltern mit Kind  (ca. 16)	Frauen und Mütter (mit ihren Kindern) zwischen 18 und 65 Jahren aus der Frauenwohngruppe, aus dem Mutter-Kind-Haus, mit psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten	Tagessatz Subjektfinanzierung	Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen	Adresse bekannt Kirchgasse 3 4058 Basel
Frauenwohnhaus (Heilsarmee)	Stationär, 24-h-Betrieb, Betreutes Wohnen mit Begleitung im Bezugssystem, vorübergehender oder längerfristiger Aufenthalt möglich	36 Plätze (32 Einzelzimmer, 2 Doppelzimmer)  (ohne Kinder)	18 bis ca. 80 Jahre alte Frauen mit einer psychischen oder einer psychosozialen Beeinträchtigung, Frauen mit einer leichten kognitiven Beeinträchtigung, Frauen mit einer leichten Körperbeeinträchtigung, Frauen mit Suchtproblemen (Alkohol, Substitution), Frauen ohne eigene Wohnung.	Tagessatz Subjektfinanzierung	??	Adresse bekannt, Alemannengasse Basel
Lilith - Zentrum für Frauen und Kinder  Therapie Stationär	Stationär, 24-h Betrieb Medizinische Versorgung, psychiatrische Betreuung, interner Sozialdienst...	Ca. 15??	für Frauen mit Kindern in einer sozial schwierigen Lebenssituation, mit einer psychischen Erkrankung, einer Abhängigkeitserkrankung, einer Dualdiagnose oder einer kognitiven Beeinträchtigung	Tagessatz Subjektfinanzierung	Ärzte, Therapeuten, Sozialpädagogen und Pädagoginnen,	Adresse bekannt Unterer Bifang 276 4625 Oberbuchsiten (Kt. SO)

Total: ca. 126

Total, welche die Anforderungen erfüllen: ca. 50 (FH, teilstationäres FH, Heilsarmee Alschwil, Wegwarte)

Angebote für Kinder und Jugendliche						
	Angebot Dienstleistung:	Anzahl Plätze	Zielgruppe ist...	Finanzierung	Ausbildung und Personal	Sicherheit
Kindergruppe (Heime auf Berg)	Kinderheim, 24-h Betreuung Begleitung im Alltag, Unterstützung, Aufarbeitung persönlicher Defizite. Die Kinder sollen ihre Ressourcen entdecken und in ihren Stärken gefördert werden.	8 Plätze	Für Kinder im Alter von 1-6 Jahren (Säuglinge in Ausnahmefällen), die aufgrund ihrer sozialen Situation einen besonderen Schutz und Betreuung benötigen	Tagessatz Subjektfinanzierung	Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen	Adresse bekannt Rebhaldenstrasse 25, 4411 Seltisberg
Wohngruppe Wolfsbrunnen (Heime auf Berg)	Stationär, 24-h Betreuung, Tagesstruktur, sozialpädagogische Betreuung	12 Wohnplätze  4 Tagesschulplätze (Wohnsitz BL)  (16 Plätze)	Für Mädchen zwischen 13 bis 18 Jahren  Angebot an weibliche Heranwachsende, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihren Herkunftsfamilien leben können und in ihrer Entwicklung zum Erwachsenwerden eine gendergerechte pädagogische Betreuung benötigen.	Tagessatz, Subjektfinanzierung möglich	Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen	Adresse bekannt Hauptstrasse 4 4415 Lausen
Kinderhaus Holee (Heilsarmee)	Das Kinderhaus Holee bietet Kindern aus schwierigen Situationen unkomplizierte Hilfe. Mädchen und Buben sollen sich hier geborgen fühlen.	24 Plätze (total 24)	Das Kinderhaus Holee hat 24 Plätze und nimmt Kinder von 0 bis 12 Jahren auf, deren Familien sich in einer Krisensituation befindet	Stiftung  Leistungsvereinbarung mit dem ED  IVSE-Heim Kategorie A (Kinder und Jugendliche)	Pädagogische Mitarbeiter	Adresse bekannt Nenzlingerstrasse 2, 4054 Basel



	Angebot Dienstleistung:	Anzahl Plätze	Zielgruppe ist...	Finanzierung	Ausbildung und Personal	Sicherheit
Schlössli, Wohnen für junge Frauen (Heilsarmee) (IVSE-Heim, Typ A)	Wohnen für junge Frauen Das Schlössli bietet jungen Frauen eine Wohnmöglichkeit mit sozialpädagogischer und psychologischer Unterstützung.	16 stationäre, 6 ambulante Plätze  (total 24)	Unser Angebot richtet sich an junge Frauen von 13 bis 18 Jahren bei Eintritt vor dem 18. Lebensjahr besteht die Möglichkeit bis zum 25. Lebensjahr im Schlössli zu wohnen.  Mit Verhaltensauffälligkeiten und/oder Integrations-schwierigkeiten Aus einem überforderten oder <b>von Gewalt geprägten Umfeld</b> <sup>18</sup> Mit Schwierigkeiten in der Schule, der Ausbildung oder am Arbeitsplatz	Objektfinanzierung Bund und Kantone	Sozialpädagogik Psychologie	Adresse bekannt Bruderholz Basel
Notbetten.ch	Das Angebot Notbetten richtet sich an Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 7 Jahren bis zur Mündigkeit und mit Wohnsitz in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche notfallmässig auf eigenes <b>Begehren Schutz und/oder Hilfe in einer Krisensituation</b> benötigen.	5 (total 5)	Das Angebot Notbetten richtet sich an Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 7 Jahren bis zur Mündigkeit und mit Wohnsitz in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche notfallmässig auf eigenes Begehren Schutz und/oder Hilfe in einer Krisensituation benötigen.  Mögliche Problembereiche sind: •körperliche <b>Gewalt</b>	Die Notbetten werden durch das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft finanziert.  Für die Kinder / Jugendlichen und ihre Eltern entstehen für die Dauer der Nothilfe (max. 3 Nächte) keine Kosten.	Entsprechend den 5 Institutionen, die Betten parat halten.	5 verschiedene Institutionen in BS und BL. Familea. Durchgangsheim Im Vogelsang; Bürgergemeinde Basel, Bürgerlichen Waisenhaus Basel; Heilsarmee, Schlössli.  Verein Kinder- und Jugendheim Laufen, Kinder- und Jugendheim Laufen. Stiftung Landschule Röserental.

<sup>18</sup>Das «Schlössli» richtet sich an verhaltensauffällige junge Frauen und gleichzeitig an junge Frauen, die Gewalt erlebten, typischerweise im Bereich Häusliche Gewalt und auf der Flucht. Laut telefonischer Auskunft des Heimleiters arbeitet das Schlössli per Liaison-Vertrag mit der UPK zusammen und klärt im Vorfeld einer Aufnahme jeweils sorgfältig ab, wie und ob eine Person ins Schlössli passt; auch einer möglichen Retraumatisierung wollen sie vorbeugen und sind sich des Risikos einer „gemischten“ Klientel sehr bewusst.

	Mögliche Problembereiche sind: •körperliche Gewalt •psychische Gewalt •sexuelle Nötigung •Vernachlässigung / Verwahrlosung Ein Aufenthalt im Angebot Notbetten dient der Nothilfe und dauert maximal drei Nächte.		•psychische <b>Gewalt</b> •sexuelle <b>Nötigung</b> •Vernachlässigung / Verwahrlosung			Im konkreten Bedarfsfall wird bekannt gegeben, bei welcher Institution der freie Platz bezogen werden kann.
	Angebot Dienstleistung:	Anzahl Plätze	Zielgruppe ist...	Finanzierung	Ausbildung und Personal	Sicherheit
Notfallmässige Unterbringung	Die Nutzung der Leistung «Notfallmässige Unterbringung» ist auf maximal drei Nächte bzw. vier Tage beschränkt. In der Zwischenzeit muss von den Mitarbeitenden des KJD eine Anschlusslösung gesucht werden.	5 Plätze für Säuglinge und Kleinkinder; 4 Plätze für ältere Kinder. (total 9)	0-6-jährige Säuglinge und Kleinkinder Kinder und Jugendliche 5 – 13/14 Jahre (bei Geschwister ab 3 Jahre)	Leistungsvereinbarungen mit Erziehungsdepartement	Je nach Partner-Institution	Standort bekannt
Total 86						
Total, welche die Anforderungen erfüllen: ?						